

Amtsblatt der Europäischen Union

L 145



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

4. Juni 2019

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/905 der Kommission vom 13. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zur Erstellung eines Rückwurfsplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern** 2
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/906 der Kommission vom 13. März 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2035 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee im Zeitraum 2019-2021** 4
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2019/907 der Kommission vom 14. März 2019 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾** 7

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2019/908 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 29. Mai 2019 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo * (EULEX KOSOVO) (EULEX KOSOVO/1/2019)** 19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor	21
★ Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor	27

Berichtigungen

★ Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (Abl. L 143 vom 29.5.2019)	85
--	----

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über das Inkrafttreten des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Das Dritte Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ⁽¹⁾, unterzeichnet in Brüssel am 29. Juni 2017, tritt nach seinem Artikel 14 Absatz 1 am 1. Juli 2019 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 27.7.2017, S. 3.

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/905 DER KOMMISSION

vom 13. März 2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Um die Pflicht zur Anlandung umzusetzen, ist die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu erlassen, der auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten im Benehmen mit den zuständigen Beiräten um einen weiteren Zeitraum von insgesamt drei Jahren verlängert werden könnte.
- (3) Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die nordwestlichen Gewässer und des Beirats für pelagische Bestände legten die genannten Mitgliedstaaten der Kommission am 31. Mai 2018 eine gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern vor. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 30. August 2018 geändert.
- (4) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Empfehlung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission ⁽²⁾ ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern für den Zeitraum 2019-2021 angenommen.
- (5) Am 14. November 2018 legten Belgien, Spanien, Frankreich, Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich eine neue gemeinsame Empfehlung vor, in der drei Berichtigungen des mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 festgelegten Rückwurfplans vorgeschlagen wurden.
- (6) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und stellt erforderlichenfalls sicher, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien geleistet wird. Vor der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 legten einschlägige wissenschaftliche Gremien wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden. In der neuen gemeinsamen Empfehlung werden technische Korrekturen vorgeschlagen, die unter den bereits erhaltenen wissenschaftlichen Beitrag fallen.
- (7) Gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung konsultiert die Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Die in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme der Sachverständigengruppe „Fischerei“, die sich aus Vertretern der 28 Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments als Beobachter zusammensetzt.
- (8) Erstens wird in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Definition von „Seltra-Netzblatt“ in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 zu korrigieren, da diese Definition nicht im Einklang mit der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 steht.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 der Kommission vom 18. Oktober 2018 zur Erstellung eines Rückwurfplans für den Zeitraum 2019-2021 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 8).

- (9) Zweitens wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Verwendung hochselektiver Fanggeräte in der Fischerei auf Kaisergranat, der mit Scherbrettnetzen gefangen wird, zu streichen, da diese Anforderung fälschlicherweise in der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 und folglich in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 enthalten war.
- (10) Schließlich wird vorgeschlagen, die Fischerei auf Bunte Kammuscheln aus dem Anwendungsbereich bestimmter technischer Maßnahmen herauszunehmen, mit denen die Selektivität in der Irischen See seit der gemeinsamen Empfehlung vom 31. Mai 2018 verbessert werden sollte, weshalb diese Fischerei mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 nicht in den Anwendungsbereich dieser technischen Maßnahmen aufgenommen werden sollte.
- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2034 festgelegte Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2019 gilt, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2034 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „Seltra-Netzblatt“ bezeichnet eine Selektionsvorrichtung

- a) bestehend aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen) oder aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm (Quadratmaschen), das in einem Kastenabschnitt mit vier Netzblättern angebracht ist, im geraden Abschnitt eines Steerts;
- b) die mindestens drei Meter lang ist;
- c) die sich nicht mehr als vier Meter von der Steertleine befindet und
- d) die über die volle Breite des Oberblatts des Kastenabschnitts des Schleppnetzes (d. h. von Laschverstärkung zu Laschverstärkung) reicht.“

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit Scherbrettnetzen mit einer Maschenöffnung im Bereich von 80-110 mm in der ICES-Division 6a innerhalb von zwölf Seemeilen von der Küste gefangen wird.“

3. Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Schiffe, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat oder mehr als 85 % Bunte Kammuscheln umfassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/906 DER KOMMISSION**vom 13. März 2019****zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2035 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee im Zeitraum 2019-2021**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden Mehrjahrespläne mit Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien angenommen, die bestimmte Bestände in einem bestimmten geografischen Gebiet befischen.
- (3) In diesen Mehrjahresplänen werden die Einzelheiten der Umsetzung der Anlande Verpflichtung festgelegt und kann die Kommission ermächtigt werden, diese Bestimmungen auf der Grundlage gemeinsamer, von den Mitgliedstaaten erarbeiteter Empfehlungen weiter zu präzisieren.
- (4) Am 4. Juli 2018 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2018/973 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Einzelheiten der Anlande Verpflichtung auf der Grundlage gemeinsamer Empfehlungen der Mitgliedstaaten zu präzisieren.
- (5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in der Nordsee. Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee und des Beirats für pelagische Bestände haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich der Kommission am 30. Mai 2018 eine neue gemeinsame Empfehlung mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung in Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee vorgelegt. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 30. August 2018 geändert.
- (6) Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Empfehlung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2035 der Kommission ⁽³⁾ ein Rückwurfplan für diese Fischereien für den Zeitraum 2019-2021 angenommen.
- (7) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich legten am 6. November 2018 und am 19. Dezember 2018 zusätzliche gemeinsame Empfehlungen für Berichtigungen der am 30. August 2018 geänderten gemeinsamen Empfehlung vom 30. Mai 2018 vor.
- (8) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und stellt erforderlichenfalls sicher, dass ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien geleistet wird. Vor der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2035 legten einschlägige wissenschaftliche Gremien wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden. Die neuen gemeinsamen Empfehlungen enthalten Berichtigungen technischer Art, für die die wissenschaftlichen Informationen gleich bleiben. Die in einer gemeinsamen Empfehlung enthaltene zusätzliche Art des Fanggeräts fällt unter dieselbe

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (AbI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/2035 der Kommission vom 18. Oktober 2018 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee im Zeitraum 2019-2021 (AbI. L 327 vom 21.12.2018, S. 17).

Kategorie der Schleppnetze. Da es sich bei dem in der neuen gemeinsamen Empfehlung enthaltenen OTT-Schleppnetz um ein Grundsleppnetz handelt, hat es die gleichen Auswirkungen wie die anderen Grundsleppnetznetze. Die wissenschaftlichen Gutachten bleiben daher unverändert. Was den Wortlaut der Berichtigung betreffend die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit betrifft, so ist in der derzeitigen Formulierung festgelegt, dass die Prozentsätze der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit auf der Grundlage der jährlichen Gesamtfangmenge von Arten im Rahmen der Anlandeverpflichtung, die unterhalb der Mindestreferenzgröße liegen, berechnet werden. Die Prozentsätze der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sollten jedoch besser auf der Grundlage der jährlichen Gesamtfangmenge von Wittling und Kabeljau berechnet werden.

- (9) Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/973 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Die in den neuen gemeinsamen Empfehlungen vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme der Sachverständigengruppe „Fischerei“, die sich aus Vertretern der 28 Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments als Beobachter zusammensetzt.
- (10) In der gemeinsamen Empfehlung vom 6. November 2018 wird die Aufnahme des OTT-Fanggeräts in die Fanggerätelisten für Schleppnetze in bestimmten Fischereien vorgeschlagen. Die technische Berichtigung stellt klar, dass bestimmte Ausnahmen für Schiffe, die Schleppnetze verwenden, auch für Hosennetze (zwei einzelne, zusammen angebrachte Schleppnetze, die von einem Schiff gezogen werden) gelten. Da in der gemeinsamen Empfehlung, die am 30. Mai 2018 eingegangen ist, bereits von „Schleppnetzen“ die Rede ist, was bedeutet, dass alle Schleppnetze einschließlich Hosennetze erfasst werden, ist es erforderlich, den entsprechenden Fanggerätcodes hinzuzufügen.
- (11) In der gemeinsamen Empfehlung vom 19. Dezember 2018 wird die Berichtigung eines Fehlers in Bezug auf die Berechnung folgender Ausnahmen wegen Geringfügigkeit vorgeschlagen:
 - a) Wittling und Kabeljau unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die in der ICES-Division 4c mit Grundsleppnetzen gefangen werden;
 - b) Wittling und Kabeljau unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die in den ICES-Divisionen 4a und 4b mit Grundsleppnetzen gefangen werden.
- (12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2035 sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/2035 festgelegte Rückwurfplan am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/2035 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Fänge mit Grundsleppnetzen (OTB, OTT, TBN), ausgestattet mit“;
2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) mit Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB) mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm in der Fischerei auf Platt- oder Rundfische in den Wintermonaten (1. November bis 30. April) gefangene Scholle.“;
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„in der Fischerei auf Kaisergranat durch Schiffe, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a Grundsleppnetze (OTB, OTT, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm einsetzen, die mit einem artenbezogenen Selektionsgitter mit einem Abstand der Gitterstäbe von maximal 35 mm ausgestattet sind.“;
 - b) unter Buchstabe d erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„in der Fischerei auf Tiefseegarnele durch Schiffe, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a Grundsleppnetze (OTB, OTT) mit einer Maschenöffnung von mindestens 35 mm einsetzen, die mit einem artenbezogenen Selektionsgitter mit einem Abstand der Gitterstäbe von maximal 19 mm ausgestattet sind und deren Fischauslass nicht blockiert sein darf.“;

c) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) „in der gemischten Fischerei auf Grundfischarten durch Schiffe, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 4c Grundschieppnetze oder Waden (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschenöffnung von 70 mm bis 99 mm (TR2) einsetzen:

eine kombinierte Menge Wittling und Kabeljau unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung, die im Jahr 2019 6 % und in den Jahren 2020 und 2021 5 % der jährlichen Gesamtfangmengen der Arten nicht übersteigt; Kabeljau darf nur bis zu einer Obergrenze von 2 % dieser jährlichen Gesamtfangmengen zurückgeworfen werden;“;

d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) in der gemischten Fischerei auf Grundfischarten durch Schiffe, die in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 4a und 4b Grundschieppnetze oder Waden (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschenöffnung von 70 mm bis 99 mm (TR2) einsetzen:

eine Menge Wittling und Kabeljau unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge der Arten im Jahr 2019 nicht übersteigt; Kabeljau darf nur bis zu einer Obergrenze von 2 % dieser jährlichen Gesamtfangmengen zurückgeworfen werden;“;

e) unter Buchstabe g erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„in der Fischerei durch Schiffe, die in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a Grundschieppnetze (OTB, OTT, TBN, PTB) mit einer Maschenöffnung von 90 mm bis 119 mm, die mit einem Seltra-Netzblatt ausgestattet sind, oder Grundschieppnetze (OTB, OTT, TBN, PTB) mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm einsetzen:“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/907 DER KOMMISSION**vom 14. März 2019****zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Derzeit gilt für Skilehrer (der Ausdruck bezeichnet im Folgenden auch „Skilehrerinnen“) der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG. Mit der Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer würden bestimmte Qualifikationen von Skilehrern automatisch anerkannt, sodass für die Inhaber dieser Qualifikationen ein Wechsel von einem Mitgliedstaat in einen anderen erleichtert würde. Die gemeinsame Ausbildungsprüfung wäre eine Möglichkeit zur Förderung der unionsweiten Mobilität von Skilehrern. Für Skilehrer, die für die Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung nicht infrage kommen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung nicht bestanden haben, würde weiterhin der allgemeine Rahmen für die Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG gelten.
- (2) Der Beruf des Skilehrers oder alternativ dazu die Ausbildung, die zum Erwerb der Qualifikation als Skilehrer führt, ist in mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert, sodass die Anforderungen nach Artikel 49b Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.
- (3) Im Jahr 2012 unterzeichneten neun Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Rumänien, Spanien und das Vereinigte Königreich) eine Vereinbarung über ein Pilotprojekt zur Ausgabe eines Berufsausweises an Skilehrer in der Union (im Folgenden „Vereinbarung“). In der Folge wurde die Vereinbarung im Jahr 2014 von Slowenien und der Tschechischen Republik unterzeichnet. In der Vereinbarung wurden die erworbenen Rechte von Skilehrern anerkannt, die ab dem Datum, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde, Staatsangehörige der Unterzeichnermitgliedstaaten waren. Der Vereinbarung zufolge waren ferner die erfolgreiche Ablegung des Euro-Tests und des Euro-Security-Tests die Voraussetzung dafür, dass die Qualifikation als Skilehrer in diesen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung automatisch anerkannt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es angemessen und sinnvoll, diese beiden Tests als Grundlage für den Inhalt der gemeinsamen Ausbildungsprüfung heranzuziehen und die in der Vereinbarung einvernehmlich festgelegten Bestimmungen als gemeinsame Grundlage für diese Verordnung zu berücksichtigen.
- (4) Alle unter diese Verordnung fallenden Skilehrer sollten die Gewähr bieten, dass Skiunterricht in schneebedecktem gebirgigen Gelände — außer in Gebieten, die bergsteigerische Techniken erfordern — sicher und vollkommen selbstständig erteilt werden. Zur Sicherstellung einer hohen Qualität des Skiunterrichts sollten die Qualifikationen für die Zulassung der Kandidaten zur gemeinsamen Ausbildungsprüfung auch gewisse pädagogische Fähigkeiten umfassen.
- (5) Die Teilnahme an von der Fédération Internationale du Ski (Internationaler Skiverband — FIS) veranstalteten Wettbewerben und etwaige im Zuge dieser Wettbewerbe erworbene FIS-Punkte sollte gegebenenfalls bei der Behandlung eines Antrags auf Freistellung von Teil I der gemeinsamen Ausbildungsprüfung hinsichtlich der Bescheinigung der technischen Fähigkeiten berücksichtigt werden.
- (6) Im Interesse der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Rechte anzuerkennen, die von Skilehrern erworben wurden, die Inhaber eines gemäß der Vereinbarung ausgestellten Berufsausweises sind, wie auch jene von Skilehrern, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation in einem Mitgliedstaat besitzen, der nicht Unterzeichner der Vereinbarung ist, wenn sie die erforderliche Erfahrung als Skilehrer unter bestimmten Bedingungen nachweisen können —

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Unionsbürger, die den Beruf des Skilehrers in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ausüben wollen, in dem sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation erworben haben.

Artikel 2

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung werden der Inhalt der gemeinsamen Ausbildungsprüfung sowie die Bedingungen festgelegt, welche zu erfüllen sind, um an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung teilzunehmen und um diese zu bestehen.

(2) Die gemeinsame Ausbildungsprüfung umfasst eine Prüfung zum Nachweis der technischen Fähigkeiten von Skilehrern und eine Prüfung zum Nachweis von deren Kompetenzen im Sicherheitsbereich gemäß den in Anhang II Teile I und II festgelegten Vorschriften.

Artikel 3

Zuständige Stellen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „zuständige Stelle“ jede in Anhang I aufgeführte Stelle, die eine Qualifikation verleiht, die zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung gemäß Artikel 5 berechtigt.

Artikel 4

Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen die gemäß Artikel 8 ausgestellten Nachweise der erfolgreich abgelegten gemeinsamen Ausbildungsprüfung an. Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines derartigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Nachweises ist, hat Anspruch darauf, in anderen Mitgliedstaaten Zugang zur beruflichen Tätigkeit des Skilehrers unter den gleichen Bedingungen zu erhalten wie Skilehrer, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die Nachweise an, die gemäß Artikel 8 Skilehrern ausgestellt wurden, die erworbene Rechte nach Artikel 7 besitzen. Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines derartigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Nachweises ist, hat Anspruch darauf, in anderen Mitgliedstaaten Zugang zur beruflichen Tätigkeit des Skilehrers unter den gleichen Bedingungen zu erhalten wie Skilehrer, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

Artikel 5

Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung

Alle Unionsbürger, die eine in Anhang I ⁽²⁾ aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren, sind zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung berechtigt.

⁽²⁾ Im Falle Österreichs handelt es sich dabei um die Qualifikation als Diplomschilehrer — vormalige Bezeichnung „Staatlich geprüfter Schilehrer“.

Artikel 6

Freistellungen

(1) Unbeschadet des Artikels 5 sind Skilehrer von der verpflichtenden Ablegung der in Anhang II Teil I genannten Prüfung zur Bescheinigung der technischen Fähigkeiten freigestellt, wenn sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren und wenn sie

- a) entweder Nachweise dafür vorlegen können, mindestens 100 Punkte (Männer) beziehungsweise 85 Punkte (Frauen) der Fédération Internationale du Ski im Alpinskielauf in einer der beiden technischen Disziplinen Slalom oder Riesenslalom in einem beliebigen Zeitraum von fünf Jahren erworben zu haben, oder
- b) den Euro-Test bestanden haben.

(2) Unbeschadet des Artikels 5 sind Skilehrer, die den Euro-Security-Test bestanden haben, von der verpflichtenden Ablegung der in Anhang II Teil II genannten Prüfung zur Bescheinigung der Fähigkeiten im Sicherheitsbereich freigestellt, wenn sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen oder eine Ausbildung zu deren Erlangung absolvieren.

(3) Skilehrer, die als Teil der gemeinsamen Ausbildungsprüfung entweder die in Anhang II Teil I genannte Prüfung zur Bescheinigung der technischen Fähigkeiten oder die in Anhang II Teil II genannte Prüfung zur Bescheinigung der Fähigkeiten im Sicherheitsbereich bestanden haben, sind nicht verpflichtet, den Teil der gemeinsamen Ausbildungsprüfung zu wiederholen, den sie erfolgreich absolviert haben.

Artikel 7

Erworbene Rechte

(1) Für Skilehrer, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Inhaber eines im Rahmen der Vereinbarung ausgestellten Berufsausweises sind, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2.

(2) Für Skilehrer, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und die sowohl den Euro-Test als auch den Euro-Security-Test bestanden haben, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2, wenn sie auch eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen.

(3) Für Skilehrer, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als einem Unterzeichnerstaat der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erworben haben und eine Berufserfahrung von mindestens 200 Tagen in den fünf Jahren unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachweisen können, gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 2.

(4) Skilehrer, die erworbene Rechte gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 besitzen, sind berechtigt, einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 8 zu beantragen.

Artikel 8

Befähigungsnachweis

(1) Skilehrern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen und entweder die gemeinsame Ausbildungsprüfung erfolgreich absolviert haben oder erworbene Rechte nach Artikel 7 besitzen, wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt. Der Nachweis wird von dem Mitgliedstaat oder von der zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt, von dem beziehungsweise von der die berufliche Qualifikation verliehen wurde, welche den Berufsangehörigen zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildungsprüfung gemäß Artikel 5 berechtigt.

(2) Der Befähigungsnachweis enthält zumindest folgende Angaben:

- a) den Namen des Skilehrers;
- b) gegebenenfalls die bei der gemeinsamen Ausbildungsprüfung erzielten Ergebnisse und das Datum, an dem die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden wurde;
- c) gegebenenfalls das spezifische erworbene Recht des Skilehrers gemäß Artikel 7;
- d) den ausstellenden Mitgliedstaat oder die ausstellende zuständige Stelle;
- e) die in Anhang I aufgeführte Qualifikation des Skilehrers.

(3) Dem Befähigungsnachweis ist ein Aufkleber beigefügt, der auf dem nationalen Ausweis des Skilehrers anzubringen ist. Mit dem Aufkleber wird bescheinigt, dass dem Skilehrer ein Befähigungsnachweis ausgestellt wurde; er erhält zumindest folgende Angaben:

- a) den Namen des Skilehrers;
 - b) das Jahr der Ausstellung des Befähigungsnachweises;
 - c) den ausstellenden Mitgliedstaat oder die ausstellende zuständige Stelle.
- (4) Ein Duplikat des Befähigungsnachweises wird auf Antrag des Skilehrers jederzeit ausgestellt.

Artikel 9

Meldeverfahren

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Änderungen der in Anhang I aufgeführten Qualifikationen sowie alle neuen Qualifikationen, die hinsichtlich der Kompetenzen und des Wissens mit den in Anhang I aufgeführten Qualifikationen vergleichbar sind. Die Meldungen erfolgen über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingeführte Binnenmarkt-Informationssystem.

Artikel 10

Ausbildung und lange Berufserfahrung

Skilehrer, die eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation besitzen und eine mindestens 95 Tage dauernde theoretische und praktische Skilehrerausbildung und 95 Tage Berufserfahrung als Skilehrer nachweisen können, werden in Österreich als „Diplomschilehrer“ anerkannt.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

ANHANG I

Qualifikationen

Die in diesem Anhang aufgeführten Qualifikationen sind so festzulegen, dass mit einem ausgewogenen Konzept Theorie und Praxis einschließlich des Pistenskilaufs und des Skilaufs abseits der Pisten in Einklang gebracht werden, und sind insbesondere auf die Vermittlung folgender Fähigkeiten und Kenntnisse auszurichten:

- a) das Verständnis der Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmethodik sowie die Fähigkeit, diese im Alpinskiunterricht sowohl auf Pisten als auch abseits der Pisten anzuwenden;
- b) die Fähigkeit, eine Lehreinheit bei wechselhaften Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen;
- c) die Fähigkeit, Instruktionsanforderungen autonom zu erstellen, umzusetzen und zu bewerten, die für alle Klassen auf allen Niveaus des Alpinskiunterrichts (Einstieg bis Perfektion) geeignet sind;
- d) die Fähigkeit, mithilfe geeigneter Lehrtechniken ein Programm für den Alpinskiunterricht zu entwickeln;
- e) die Fähigkeit, eine Trainingssituation zu gestalten;
- f) die Fähigkeit zur Erstellung von Lehr-, Unterrichts- und Ausbildungsmaterialien für jede Art von Alpinskiunterricht;
- g) die Fähigkeit, eine technische Demonstration durchzuführen und dabei die verschiedenen Elemente für alle Klassen und jedes Niveau des Alpinskiunterrichts zu erläutern;
- h) die Fähigkeit, eine Alpinskiunterrichts- oder -kurseinheit zu bewerten;
- i) die Kenntnis der Grundsätze der Ersten Hilfe bei einem Wintersportunfall und die Fähigkeit, diese anzuwenden und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Mitgliedstaat	Qualifikationen	Stellen, die die Qualifikationen verleihen
Österreich	Diplomschilehrer oder Landesschilehrer/Schilehrer in Vorarlberg	— Bundessportakademie Innsbruck — Landesschilehrerverbände
Belgien	— französischsprachiger Landesteil: Moniteur sportif entraîneur — niederländischsprachiger Landesteil: Trainer A Alpijns Skiën/Skileraar	— Administration de l'Éducation physique, du Sport et de la Vie en Plein Air (ADEPS) — Sport Vlaanderen
Bulgarien	Ски учител клас С	Българско ски училище
Kroatien	Učitelj skijanja	— Skijaško Učilište — Hrvatski zbor učitelja i trenera sportova na snijegu (HZUTS)
Tschechische Republik	Instruktor lyžování APUL A	Asociace profesionálních učitelů lyžování a lyžařských škol, o.s. (APUL)
Dänemark	Euro Ski Pro	Den Danske Skiskole
Finnland	Level 3 — hiihdonopettaja	— Suomen hiihdonopettajat ry (FNASI/SHOry) — Vuokatti Sportinstituti
Frankreich	— Diplôme d'Etat de ski — moniteur national de ski alpin	Ecole Nationale des Sports de Montagne (ENSM)
Deutschland	Staatlich geprüfter Skilehrer	— Technische Universität München in Zusammenarbeit mit DSLV — Deutscher Skilehrerverband, soweit diesem Aufgaben übertragen wurden

Mitgliedstaat	Qualifikationen	Stellen, die die Qualifikationen verleihen
Griechenland	Skilehrer — Abfahrt A	Γενική Γραμματεία Αθλητισμού — Υπουργείο Πολιτισμού και Αθλητισμού
Ungarn	Síktató ****	Síktatók Magyarországi Szövetsége
Irland	Alpine Ski Teacher — Level 4	Irish Association of Snowsports instructors (IASI)
Italien	Maestro di Sci	— Collegio Nazionale dei Maestri di Sci — Federazione Italiana Sport Invernali — Collegi Regionali e Provinciali
Lettland	Profesionāls slēpošanas instruktors	Latvijas Slēpošanas un snovborda instruktoru asociācija (LSSIA)
Litauen	A kategorijos instruktorių pažymėjimai	National Russian League of Instructors (NRLI)/DruSkiSchool
Niederlande	Ski-instructeur niveau 4	Nederlandse Ski Vereniging
Polen	Instruktor Zawodowy — PZN	Stowarzyszenie Instruktorów i Trenerów Narciarstwa Polskiego Związku Narciarskiego (SITN PZN)
Portugal	Treinadores de esqui alpino de grau 2	— Federação de Desportos de Inverno de Portugal (FDI-Portugal) — Instituto Português do Desporto e Juventude
Rumänien	Monitor de schi I	Federația română de schi biatlon
Slowakei	Inštruktor lyžovnia III. kvalifikačného stupňa	— Für ab dem 1. Januar 2016 ausgestellte Qualifikationen: Comenius-Universität in Bratislava (Fakultät für Leibeserziehung und Sport); Universität Prešov (Fakultät für Sport); Matej-Beel-Universität in Banská Bystrica (Philosophische Fakultät); und Philosoph-Konstantin-Universität in Nitra (Fakultät für Erziehungswissenschaften) sowie Slovenská lyžiarska asociácia (SLA) — Für bis zum 31. Dezember 2015 ausgestellte Qualifikationen: Slovenská lyžiarska asociácia (SLA) als Teil von „Tatranská, akciová spoločnosť“ oder Slovenská asociácia učiteľov lyžovania a snowboardingu (SAPUL)
Slowenien	Strokovni delavec 2 — športno treniranje — smučanje — alpsko	Smučarska zveza Slovenije
Spanien	Técnico deportivo de esquí alpino	Ministerio de Educación, Cultura y Deporte
Schweden	Svenska skidlärarexamen	Det svenska skidrådet
Vereinigtes Königreich	Alpine level 4 — International Ski Teacher Diploma	BASI — British Association of Snowsport Instructors

ANHANG II

Organisation des gemeinsamen Ausbildungstests

1. TEIL I — PRÜFUNG ZUR BESCHEINIGUNG DER TECHNISCHEN FÄHIGKEITEN („TECHNIKPRÜFUNG“)

1.1. Allgemeine Grundsätze*1.1.1. Anwendbare Vorschriften*

Die Technikprüfung besteht aus einem alpinen Riesenslalom. Sie wird gemäß den technischen Regeln der Fédération Internationale du Ski (Internationaler Skiverband — FIS) abgehalten und so angepasst, dass den Zielen der Technikprüfung Rechnung getragen wird.

1.1.2. Zugelassene Kandidaten

Unionsbürger, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, dürfen an der Technikprüfung teilnehmen. Zugelassene Kandidaten können die Prüfung ohne Einschränkung wiederholen, wenn sie diese bei früheren Versuchen nicht bestanden haben. Zugelassene Kandidaten melden sich direkt bei einem organisierenden Mitgliedstaat oder bei einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat, die die Prüfung organisiert, zur Technikprüfung an.

1.1.3. Durchgänge

Die Technikprüfung besteht aus zwei Durchgängen. Die Startreihenfolge der ersten Durchgangs wird per Losentscheid bestimmt, die Startreihenfolge des zweiten Durchgangs ist genau umgekehrt zu jener des ersten Durchgangs. Kandidaten, die die Technikprüfung im ersten Durchgang bestanden haben, nehmen am zweiten Durchgang nicht teil. Kandidaten, die die Technikprüfung im ersten Durchgang nicht bestanden haben, dürfen am zweiten Durchgang teilnehmen.

1.1.4. Prüfungsjurys

Prüfungsjurys überwachen die Technikprüfung und gewährleisten deren korrekte Durchführung. Die Mitgliedschaft in den Prüfungsjurys für die Technikprüfung steht qualifizierten Bürgern aus jedem Mitgliedstaat offen. Nur Bürger, die entweder den Euro-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, kommen für eine Nominierung als Mitglied der Prüfungsjury zur Bewertung der Module der Technikprüfung infrage.

Diese Prüfungsjurys werden vom organisierenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der zuständigen Stelle auf der Grundlage ihrer einschlägigen Kompetenz und Berufserfahrung ernannt. Der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle kann diese Befugnis an Dritte übertragen, wobei die Mitglieder der Prüfungsjury jedoch stets mindestens drei Mitgliedstaaten vertreten. Nicht mit der Organisation der gemeinsamen Ausbildungsprüfung befasste Mitgliedstaaten oder zuständige Stellen dürfen Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungsjury unterbreiten. In einem derartigen Fall darf der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle den Vorschlag nur aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ablehnen.

1.1.5. Überprüfungsverfahren

Kandidaten können eine Neubewertung ihres Abschneidens bei der Technikprüfung durch die Prüfungsjury beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass wesentliche Fehler begangen wurden. In diesem Fall bewertet die Prüfungsjury den Antrag und antwortet unverzüglich, indem sie die Gründe erläutert, aus denen die Ergebnisse der Technikprüfung des betreffenden Kandidaten bestätigt oder geändert werden. Die Prüfungsjury entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

1.1.6. Dokumentation der Ergebnisse

Der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle unterrichtet die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Stellen, die die in Anhang I aufgeführten Qualifikationen festlegen, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Organisation einer Veranstaltung zur Durchführung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung über die Ergebnisse der Technikprüfung. Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die zuständigen Stellen führen und veröffentlichen jährlich eine aktuelle Liste jener Skilehrer, die die Technikprüfung erfolgreich absolviert haben oder die erworbene Rechte oder Freistellungen genossen und denen sie eine der in Anhang I genannten Qualifikationen verliehen haben.

1.2. Das Rennen

1.2.1. Allgemeine Rennkriterien

Die Technikprüfung findet auf einem Riesenslalom-Parcours statt, der den FIS-Kriterien entspricht und auf die Ziele der Technikprüfung — insbesondere hinsichtlich Länge, Höhenunterschied und Anzahl der Tore — abgestimmt ist. Der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten oder ihren zuständigen Stellen die Termine für die Technikprüfung mindestens zwei Monate im Voraus mit.

Der Höhenunterschied liegt zwischen 250 m und 300 m. Die Anzahl der Tore beträgt zwischen 11 % und 15 % des Höhenunterschieds in Metern, idealerweise aber zwischen 12 % und 13 %, um eher die Kurventechnik der Skilehrer als deren Gleittechnik zu bewerten.

Aufgrund der in diesem Abschnitt und in Abschnitt 1.2.2. festgelegten Kriterien dürfen regelmäßig nichtkompensierte Zeiten erzielt werden, die für die Referenzskiläufer bei Eröffnung der Technikprüfung zwischen 45 und 60 Sekunden liegen.

Für die Technikprüfung kann der Kurs ohne Außentore — mit Ausnahme des ersten und letzten Tores und der Verzögerungstore — gesetzt sein.

1.2.2. Hangprofile

Die Hangprofile für den Riesenslalom-Parcours müssen möglichst folgenden Kombinationen entsprechen:

- a) Ein Drittel des Kurses sollte aus einem Hang mit einem normalem Gefälle (26 % bis 43 %) bestehen;
- b) ein Drittel des Kurses sollte aus einem Hang mit starkem Gefälle (45 % bis 52 %) bestehen;
- c) ein Drittel des Kurses sollte aus einem Hang mit geringem Gefälle (25 % bis 26 %) bestehen.

1.2.3. Genehmigung des Kurses

Der Kurs wird von einer technischen Kommission genehmigt, deren Mitglieder vom organisierenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der zuständigen Stelle auf der Grundlage ihrer Kompetenz und Berufserfahrung ernannt werden. Nicht mit der Organisation der gemeinsamen Ausbildungsprüfung befasste Mitgliedstaaten oder zuständige Stellen können Vorschläge für die Zusammensetzung der technischen Kommission unterbreiten. In einem derartigen Fall kann der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle einen Vorschlag nur aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ablehnen. Nach der Genehmigung teilt der Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mindestens zwei Monate im Voraus alle praktischen Angaben zu jeder Veranstaltung mit, die zur Durchführung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung auf diesem Kurs organisiert werden soll.

1.3. Referenzskiläufer

1.3.1. Anforderungen an Referenzskiläufer, die an der Technikprüfung teilnehmen

Mindestens drei Referenzskiläufer nehmen an der Technikprüfung teil. Der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle ist verpflichtet, die Referenzskiläufer auszuwählen.

Referenzskiläufer sind Bürger eines beliebigen Mitgliedstaats. Sie haben entweder den Euro-Test und den Euro-Security-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden und beim Kalibrierungstest für die laufende Saison einen Korrekturkoeffizienten von 0,8700 oder mehr erreicht.

1.3.2. Der Kalibrierungstest für Referenzskiläufer

Die Referenzskiläufer für die Technikprüfung absolvieren einen Kalibrierungstest. Mit dem Kalibrierungstest soll jedem Referenzskiläufer ein Korrekturkoeffizient zugeordnet werden, der zur Festlegung der Basiszeit für die zur Technikprüfung antretenden Kandidaten dient. Jeder Referenzskiläufer kann im Zuge der Kalibrierungsprüfung zwei Durchgänge fahren, wobei ihm das bessere Ergebnis zugeordnet wird. Der jedem Referenzskiläufer zugeordnete Korrekturkoeffizient wird jährlich überprüft.

Der Kalibrierungstest wird von einer Kalibrierungstestkommission organisiert. Die Mitglieder der Kalibrierungstestkommission werden vom organisierenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Stelle auf der Grundlage ihrer Kompetenz und Berufserfahrung ernannt. Nicht mit der Organisation des Kalibrierungstests befasste Mitgliedstaaten oder zuständige Stellen dürfen Vorschläge für die Zusammensetzung der Kalibrierungstestkommission unterbreiten. In einem derartigen Fall darf der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle einen derartigen Vorschlag nur aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ablehnen.

Der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten oder zuständigen Stellen die Termine für den Kalibrierungstest mindestens zwei Monate im Voraus mit.

Die Ergebnisse des Kalibrierungstests werden vom organisierenden Mitgliedstaat veröffentlicht, bevor eine gemeinsame Ausbildungsprüfung in diesem Mitgliedstaat angesetzt wird.

1.3.3. *Der Korrekturkoeffizient der Referenzskiläufer*

Zur Berechnung der kompensierten Zeiten für die Referenzskiläufer wird die beim Kalibrierungstest erzielte Laufzeit des jeweiligen Referenzskiläufers mit dem ihm zugewiesenen Korrekturkoeffizienten multipliziert.

Die Basiszeit für die Kalibrierungsprüfung wird als Durchschnitt der besten beiden kompensierten Zeiten der Referenzskiläufer berechnet. Vier Referenzskiläufer werden von der Kalibrierungstestkommission auf der Grundlage der Vorjahresliste der von den Referenzskiläufern erzielten Ergebnisse benannt.

Der Korrekturkoeffizient der Referenzskiläufer wird wie folgt berechnet:

Korrekturkoeffizient = Kalibrierungstest-Basiszeit/Laufzeit der Referenzskiläufer

1.4. **Voraussetzungen für das Bestehen der Technikprüfung**

1.4.1. *Berechnung der Basiszeit für die Technikprüfung*

Die Technikprüfung-Basiszeit wird nach den folgenden Regeln anhand von mindestens drei ihre Läufe antretenden Referenzskiläufern berechnet, von denen zumindest zwei ihre Läufe beenden:

- a) Es wird der Durchschnitt der beiden besten kompensierten Zeiten der Referenzskiläufer berechnet, die ihren Lauf vor dem Start des ersten Kandidaten beendet haben;
- b) es wird der Durchschnitt der beiden besten kompensierten Zeiten der Referenzskiläufer berechnet, die ihren Lauf nach dem Start des letzten Kandidaten beendet haben;
- c) die Technikprüfung-Basiszeit ist der Durchschnitt der beiden unter den Buchstaben a und b genannten Durchschnittswerte.

Jeder Referenzskiläufer darf erneut starten, wenn er den Lauf nicht normal beenden konnte.

Den Kandidaten wird vor Beginn der Technikprüfung der Koeffizient der Referenzskiläufer mitgeteilt.

1.4.2. *Die Höchstzeit*

Folgende Bewerber haben die Technikprüfung bestanden:

- a) Kandidaten, die einen Lauf in einer Zeit beenden, die der Technikprüfung-Basiszeit plus 19 % entspricht oder darunter liegt;
- b) Kandidatinnen, die einen Lauf in einer Zeit beenden, die der Technikprüfung-Basiszeit plus 25 % entspricht oder darunter liegt.

Die Höchstzeit wird somit wie folgt berechnet:

- a) Laufzeit Männer = Technikprüfung-Basiszeit x 1,19
- b) Laufzeit Damen = Technikprüfung-Basiszeit x 1,25

2. TEIL II — PRÜFUNG ZUR BESCHEINIGUNG DER FÄHIGKEITEN IM SICHERHEITSBEREICH (IM FOLGENDEN „SICHERHEITSPRÜFUNG“)

2.1. **Allgemeine Grundsätze**

2.1.1. *Ziel der Sicherheitsprüfung*

Mit der Sicherheitsprüfung soll bewertet werden, ob die Kandidaten die Mindestanforderungen im Sicherheitsbereich erfüllen, die für in einer spezifischen Umgebung arbeitende Skilehrer von wesentlicher Bedeutung sind.

2.1.2. Zugelassene Kandidaten

Unionsbürger dürfen an der Sicherheitsprüfung teilnehmen, wenn sie die Technikprüfung bestanden haben. Zugelassene Kandidaten können die Prüfung ohne Einschränkung wiederholen, wenn sie diese bei früheren Versuchen nicht bestanden haben. Zugelassene Kandidaten melden sich direkt bei einem organisierenden Mitgliedstaat oder bei einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat, die die Prüfung organisiert, zur Sicherheitsprüfung an.

2.1.3. Zuständige Behörde

Die Organisation der Sicherheitsprüfung fällt in die Zuständigkeit der für die Skilehrerausbildung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zuständigen Stelle, in welchem die Sicherheitsprüfung aufgrund einer Vereinbarung durchgeführt wird, die mit einer zu diesem Zweck eingesetzten technischen Kommission geschlossen wurde. Der technischen Kommission gehören qualifizierte Staatsbürger aus jedem beliebigen Mitgliedstaat an, in ihr sind mindestens drei Mitgliedstaaten vertreten. Sie werden vom organisierenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der zuständigen Stelle auf der Grundlage ihrer einschlägigen Kompetenz und Berufserfahrung ernannt. Der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten oder zuständigen Stellen die Termine für die Sicherheitsprüfung mindestens zwei Monate im Voraus mit.

2.1.4. Prüfungsjurys

Prüfungsjurys überwachen die Sicherheitsprüfung und gewährleisten deren korrekte Durchführung. Die Mitgliedschaft in den Prüfungsjurys für die Sicherheitsprüfung steht qualifizierten Bürgern aus jedem Mitgliedstaat offen. Nur jene Bürger, die entweder den Euro-Security-Test vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, kommen für eine Nominierung als Mitglied der Prüfungsjury zur Bewertung der Module der Sicherheitsprüfung infrage.

Diese Prüfungsjurys werden vom organisierenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der zuständigen Stelle auf der Grundlage ihrer einschlägigen Kompetenz und Berufserfahrung ernannt. Der organisierende Mitgliedstaat oder die zuständige Stelle kann diese Befugnis an Dritte übertragen, wobei die Mitglieder der Prüfungsjury jedoch stets mindestens drei Mitgliedstaaten vertreten. Nicht mit der Organisation der gemeinsamen Ausbildungsprüfung befasste Mitgliedstaaten oder zuständige Stellen dürfen Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungsjury unterbreiten. In einem derartigen Fall darf der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle einen derartigen Vorschlag nur aus hinreichend gerechtfertigten Gründen ablehnen.

2.1.5. Überprüfungsverfahren

Kandidaten können eine Neubewertung ihres Abschneidens bei der Sicherheitsprüfung durch die Prüfungsjury beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass wesentliche Fehler begangen wurden. In diesem Fall bewertet die Prüfungsjury den Antrag und antwortet unverzüglich, indem sie die Gründe erläutert, aus denen die Ergebnisse der Sicherheitsprüfung des betreffenden Kandidaten bestätigt oder geändert werden. Die Prüfungsjury entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

2.1.6. Dokumentation der Ergebnisse

Der organisierende Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständige Stelle unterrichtet die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Stellen, die die in Anhang I aufgeführten Qualifikationen ausstellen, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Organisation einer Veranstaltung zur Durchführung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung über die Ergebnisse der Sicherheitsprüfung. Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die zuständigen Stellen führen und veröffentlichen jährlich eine aktuelle Liste jener Skilehrer, die die Sicherheitsprüfung erfolgreich absolviert haben oder die erworbene Rechte oder Freistellungen genossen und denen sie eine der in Anhang I genannten Qualifikationen verliehen haben.

2.2. Struktur der Prüfung

Die Sicherheitsprüfung besteht aus zwei Teilen mit fünf Pflichtmodulen, die jeweils einzeln bewertet werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kandidaten im Sicherheitsbereich werden bei der Sicherheitsprüfung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung bewertet.

Wenn ein Kandidat eines oder mehrere dieser Module nicht erfolgreich absolviert hat oder wenn die Sicherheitsprüfung nicht alle Module umfasst, muss die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Der Inhalt der einzelnen Module wird nachstehend erläutert.

2.2.1. Die theoretische Prüfung

Modul: „Einen Notruf in der Sprache des Aufnahmelandes beim örtlichen Rettungsdienst nach einem Lawinenunfall tätigen.“

Die theoretische Prüfung ist dann erfolgreich absolviert, wenn der Notruf beim Rettungsdienst klar und verständlich getätigt wurde und dabei korrekte Angaben gemacht wurden, die dem Dienst die Durchführung des Einsatzes ermöglichen.

2.2.2. Die praktische Prüfung

Die praktische Prüfung für das Skifahren abseits der Pisten besteht aus drei Lehrmodulen, bei denen Führen von Gruppen im Mittelpunkt steht, sowie aus einem Modul, das die Suche und Rettung von zwei von einer Lawine verschütteten Personen umfasst. Die praktische Prüfung ist in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Prüfung stattfindet, abzulegen.

Die Dauer der drei Module „Führen von Gruppen“ beträgt jeweils 15 Minuten, zu denen eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten hinzukommt. Diese Lehrmodule sind dann erfolgreich absolviert, wenn mindestens 75 % der Übungen zufriedenstellend durchgeführt wurden.

2.2.2.1. Die Module „Führen von Gruppen“

Modul 1: „Interpretieren Sie die Lawinenprognose gemeinsam mit Ihrer Gruppe. Vergleichen Sie die Informationen der Prognose mit Ihren eigenen, vor Ort gemachten Beobachtungen und bewerten Sie die Situation.“

Modul 2: „Sie unternehmen mit Ihrer Gruppe eine Abfahrt abseits der Pisten und machen einen Routenvorschlag, bei dem Faktoren wie Schneeverhältnisse, Sammelplätze und Formen der Gruppenorganisation berücksichtigt werden. Erarbeiten Sie mit Ihrer Gruppe eine Bewertung der mit der Abfahrt verbundenen Risiken.“

Modul 3: Eine weitere Form der Bewertung wird nach dem Zufallsprinzip aus den folgenden Möglichkeiten ausgewählt:

a) Meteorologie — Interpretation und Verständnis

1. Laut Wettervorhersage kommt es zu einer Nordstausituation mit heftigen Niederschlägen aus nördlicher Richtung (*Hochdruck im Westen und Tiefdruck im Osten*). Wie kommt diese Situation zustande? Wo und in welcher Menge sind in etwa Niederschläge zu erwarten? Wie kann sich dies auf die Lawinensituation auswirken?
2. Laut Wettervorhersage weht voraussichtlich starker Föhn auf den Nordhängen des Hochgebirges. Welches Wetter wird im nördlichen und südlichen Teilen des Gebirgsmassivs herrschen und wie dürfte sich dies auf die Lawinensituation auswirken?
3. Beurteilen Sie die Wetterlage vor Ort. Welche Faktoren haben einen Einfluss auf Änderungen der Wetterlage und wie wird sich das Wetter nach Ihrer Ansicht in den nächsten Tagen ändern?

b) Verstehen der Gefahren in Hochgebirgsregionen

1. Welche Faktoren können zu einer Unterkühlung führen und welche Vorkehrungen müssen Sie treffen? Welche Anzeichen deuten auf eine Unterkühlung hin und wie sollten Sie reagieren? Bei welchen Symptomen ist ein Arzt zu konsultieren?
2. Welche Faktoren können zu Erfrierungen führen und welche Vorkehrungen müssen Sie treffen? Welche Anzeichen deuten auf Erfrierungen hin und wie sollten Sie reagieren? Durch welche Faktoren werden Erfrierungen begünstigt? Bei welchen Symptomen ist ein Arzt zu konsultieren?
3. Sie befinden sich gerade mitten in einer langen Abfahrt. Aufgrund von Nebel wird die Sicht zunehmend schlechter. Wie orientieren Sie sich ohne GPS und mit welcher Strategie führen Sie die Gruppe?

c) Schneedecke — Fähigkeit zur Bewertung und Verständnis

1. Analysieren Sie die Stabilität der derzeitigen Schneedecke.
2. Beschreiben Sie, wie die Schneedecke in einem schneearmen Winter beschaffen sein kann. Erläutern Sie die Wetterereignisse, die zu einer instabilen Schneedecke führen können.
3. Beschreiben Sie, wie die Schneedecke in einem schneereichen Winter beschaffen sein kann. Erläutern Sie die Wetterereignisse, die zu einer instabilen Schneedecke führen könnten.

2.2.2.2. Modul „Unter einer Lawine verschüttete Personen suchen und bergen“

Ziel des Moduls ist es, zwei Lawinenverschüttetensuchgeräte („LVS-Geräte“) zu orten und mindestens eines der beiden Geräte aufzufinden. Jedes LVS-Gerät wird in einer ca. 60 cm breiten Isoliertasche in 1 Meter Tiefe vergraben, ohne dass jedoch sich überlagernde Signale ausgesendet werden. Es darf ein für Trainingszwecke genutztes LVS-Gerät verwendet werden. Die Suchzone wird auf eine Fläche von maximal 50 m x 50 m begrenzt. Die zulässige Zeit für die Ortung der beiden LVS-Geräte und das Auffinden eines dieser Geräte beträgt maximal 8 Minuten. Zur Teilnahme an diesem Modul benötigen die Kandidaten ein digitales LVS-Gerät mit mindestens drei Antennen. Kandidaten mit analogen LVS-Geräten werden zu diesem Prüfungsmodul nicht zugelassen. Dieses Modul ist dann erfolgreich absolviert, wenn die beiden vergrabenen LVS-Geräte geortet wurden und eines davon innerhalb der vorgegebenen Zeit aufgefunden wurde.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2019/908 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 29. Mai 2019

zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo * (EULEX KOSOVO) (EULEX KOSOVO/1/2019)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO), einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters, zu fassen.
- (2) Am 8. Juni 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/856 ⁽²⁾ zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP und zur Verlängerung der EULEX KOSOVO bis zum 14. Juni 2020 angenommen.
- (3) Das PSK hat am 20. Juli 2016 den Beschluss (GASP) 2016/1207 ⁽³⁾ angenommen, mit dem Frau Alexandra PAPADOPOULOU für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 14. Juni 2017 zur Missionsleiterin der EULEX KOSOVO ernannt wurde.
- (4) Am 13. Juni 2017 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2017/1012 ⁽⁴⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Frau Alexandra PAPADOPOULOU als Missionsleiterin der EULEX KOSOVO für den Zeitraum vom 15. Juni 2017 bis zum 14. Juni 2018 verlängert wurde.
- (5) Am 5. Juni 2018 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2018/869 ⁽⁵⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Frau Alexandra PAPADOPOULOU als Missionsleiterin der EULEX KOSOVO für den Zeitraum vom 15. Juni 2018 bis zum 14. Juni 2019 verlängert wurde.
- (6) Am 10. Mai 2019 hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgeschlagen, das Mandat von Frau Alexandra PAPADOPOULOU als Missionsleiterin der EULEX KOSOVO für den Zeitraum vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Frau Alexandra PAPADOPOULOU als Missionsleiterin der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) wird für den Zeitraum vom 15. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2018/856 des Rates vom 8. Juni 2018 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) (ABl. L 146 vom 11.6.2018, S. 5).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2016/1207 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 20. Juli 2016 zur Ernennung des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (EULEX KOSOVO/1/2016) (ABl. L 198 vom 23.7.2016, S. 49).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2017/1012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Juni 2017 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (EULEX KOSOVO/1/2017) (ABl. L 153 vom 16.6.2017, S. 27).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2018/869 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 5. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Missionsleiters der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO) (EULEX KOSOVO/1/2018) (ABl. L 149 vom 14.6.2018, S. 24).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2019.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Die Vorsitzende

S. FROM-EMMESBERGER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/909 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2019****zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten biologische, ökologische, technische und sozioökonomische Daten für das Fischereimanagement erheben. Das mehrjährige Programm der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (EU MAP) für den Zeitraum 2017-2019 wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission ⁽³⁾ angenommen und läuft am 31. Dezember 2019 aus.
- (2) Das mehrjährige Programm der Union ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können. Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ werden diese nationalen Arbeitspläne der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres vorgelegt, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll.
- (3) Zur Vorbereitung der Überprüfung des EU MAP nach 2019 laufen Konsultationen mit Sachverständigen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei, regionalen Koordinierungsgruppen, Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern, die erst Ende 2019 abgeschlossen sein werden. Daher kann das neue EU-MAP, in das die Ergebnisse dieser Konsultationen einfließen sollen, nicht vor 2021 angenommen werden.
- (4) Für den Zeitraum von 2020 bis 2021 müssen daher die im derzeitigen EU MAP enthaltenen Bestimmungen für das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte, unterhalb derer die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Daten zu erheben, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1004 erlassen werden.
- (5) Mit diesem Beschluss werden daher im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1004 das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung sowie die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c festgelegt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Detaillierte Regelungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung sind im Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 aufgehoben werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017-2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (siehe Seite 27 dieses Amtsblatts).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2020-2021 sind im Anhang dieses Beschlusses das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte aufgeführt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder wissenschaftliche Forschungsreisen auf See durchzuführen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 genannten Teile des mehrjährigen Programms der Union betreffen.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2020.

Brüssel, den 18. Februar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

KAPITEL I

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

Mindestens alle wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß der Tabelle in diesem Anhang (mit der die Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 ersetzt wird) sind durchzuführen, es sei denn, eine Bewertung von Forschungsreisen führt zu dem Schluss, dass eine entsprechende Erhebung für die Bestandsbewertung und das Fischereimanagement nicht länger geeignet ist. Auf der Grundlage der gleichen wissenschaftlichen Kriterien können neue Forschungsreisen zu dieser Tabelle hinzugefügt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in den Arbeitsplänen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 die durchzuführenden wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See fest und sind verantwortlich für diese Forschungsreisen.

Mitgliedstaaten, die an internationalen wissenschaftlichen Forschungsreisen teilnehmen, stimmen ihre Beiträge innerhalb der gleichen Meeresregion ab.

In ihren nationalen Arbeitsplänen stellen die Mitgliedstaaten die Kontinuität mit früheren Planungen für Forschungsreisen sicher.

Dieses Kapitel ersetzt Kapitel IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

KAPITEL II

Schwellenwerte

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Fischereien der Union und ersetzt Kapitel V des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.
- (2) Es müssen keine biologischen Daten gesammelt werden, wenn für einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Art
 - a) der Anteil eines Mitgliedstaats an der entsprechenden zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) weniger als 10 % der Gesamtfangmenge der Union beträgt oder
 - b) in Fällen, in denen keine TAC festgesetzt ist, die gesamten Anlandungen eines Bestands oder einer Art durch einen Mitgliedstaat weniger als 10 % des Durchschnitts der Gesamtanlandungen der Union in den letzten drei Jahren betragen oder
 - c) die gesamten jährlichen Anlandungen einer Art durch einen Mitgliedstaat weniger als 200 Tonnen betragen. Für Arten mit besonderen Bewirtschaftungsbedürfnissen kann auf Ebene der Meeresregion ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt werden.

Liegt die Summe der entsprechenden Quoten mehrerer Mitgliedstaaten, deren Anteil an der TAC weniger als 10 % beträgt, für einen bestimmten Bestand bei mehr als 25 % der TAC, findet der Schwellenwert von 10 % gemäß Buchstabe a keine Anwendung, und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Aufgabenteilung auf regionaler Ebene, um sicherzustellen, dass der Bestand entsprechend den Bedürfnissen der Endnutzer beprobt wird.

Für große pelagische Arten sowie anadrome und katadrome Arten gilt kein Schwellenwert.

- (3) Unbeschadet genauerer Bestimmungen im Zusammenhang mit internationalen Verpflichtungen im Rahmen von Regionalen Fischereiorganisationen sollten keine biologische Daten erhoben werden, wenn der Unionsanteil für einen bestimmten international genutzten Fischbestand — mit Ausnahme von Beständen großer pelagischer oder weit wandernder Arten — weniger als 10 % beträgt.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum, an dem dieser Beschluss wirksam wird, stellen die Mitgliedstaaten Fangschätzungen aus bestehenden Erhebungen über die Freizeitfischerei bereit; dies schließt auch Erhebungen im Einklang mit der Rahmenregelung für die Datenerhebung und zusätzliche Pilotstudien ein. Durch diese Erhebungen kann der Anteil der Fänge aus der Freizeitfischerei im Verhältnis zu gewerblichen Fängen für alle Arten in einer Meeresregion beurteilt werden, für die im Rahmen dieses mehrjährigen Programms der Union Fangschätzungen der Freizeitfischerei erforderlich sind. Die spätere Konzeption und der Umfang nationaler Erhebungen über die Freizeitfischerei, einschließlich etwaiger Schwellenwerte für die Datenerhebung, werden auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion festgelegt.

Kein Schwellenwert gilt für Fänge der Freizeitfischerei bei Beständen, die Wiederauffüllungsplänen oder mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen unterliegen, wie dies bei großen pelagischen Arten und weit wandernden Arten der Fall ist.

- (5) Es müssen keine sozialen und wirtschaftlichen Daten zur Aquakultur erhoben werden, wenn die Gesamterzeugung des Mitgliedstaats weniger als 1 % der gesamten Unionserzeugung nach Menge und Wert ausmacht. Für Arten, auf die weniger als 10 % der Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats nach Menge und Wert entfallen, müssen keine

Daten zur Aquakultur erhoben werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten mit einer Gesamtproduktion von weniger als 2,5 % der Menge und des Werts der gesamten Aquakulturerzeugung der Union ein vereinfachtes Verfahren wie beispielsweise Pilotstudien festlegen, um die Daten für die Arten, die mehr als 10 % der Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats nach Menge und Wert ausmachen, hochzurechnen.

Referenzdaten sind die Daten der letzten Datenübermittlung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und die entsprechenden von Eurostat veröffentlichten Daten.

(6) Es müssen keine umweltbezogenen Daten über die Aquakultur erfasst werden, wenn die gesamte Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats weniger als 2,5 % der gesamten Unionserzeugung dieses Wirtschaftszweigs nach Menge und Wert ausmacht.

Referenzdaten sind die Daten der letzten Datenübermittlung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 und die entsprechenden von Eurostat veröffentlichten Daten.

(7) Die Beteiligung eines Mitgliedstaats (physisch oder finanziell) an wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß der Tabelle in diesem Anhang ist nicht obligatorisch, wenn sein Anteil an einer TAC der Union der entsprechenden Zielart unter einem Schwellenwert von 3 % liegt. Ist keine TAC festgesetzt, ist die Beteiligung eines Mitgliedstaats (physisch oder finanziell) an Forschungsreisen auf See nicht obligatorisch, wenn sein Anteil an den gesamten Anlandungen der Union in den vorangegangenen drei Jahren für einen Bestand oder eine Art unter einem Schwellenwert von 3 % liegt. Schwellenwerte für Erhebungen über mehrere Arten und Ökosysteme können auf Ebene der Meeresregion festgelegt werden.

(8) Unbeschadet der Nummern 2 bis 7 können Mitgliedstaaten innerhalb der gleichen Meeresregion andere Schwellenwerte vereinbaren.

Verzeichnis der wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See ⁽¹⁾

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Ostsee				
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS Q1 BITS Q4	IIIaS, IIIb-d	1. und 4. Quartal	Dorsch und andere Grundfischarten
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	IIIa, IIIb-d	Sept./Okt.	Hering und Sprotte
Hydroakustik-Survey Hering im Golf von Riga	GRAHS	III d	3. Quartal	Hering
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	III d	Mai	Sprotte und Hering
Heringslarven-Survey Rügen	RHLS	III d	März-Juni	Hering
Nordsee und Östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)				
Internationaler Grundschleppnetz-Survey	IBTS Q1 IBTS Q3	IIIa, IV	1. und 3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	IVb, IVc, VIId	3. Quartal	Scholle, Seezunge
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordsee-küsten	3. und 4. Quartal	Scholle, Seezunge, Sandgarnele
Plattfisch-Survey Netzvergleich	SNS	IVb, IVc	3. Quartal	Seezunge, Scholle
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	IVa, IVb	4. Quartal	Sandaale
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	IIa	Mai	Hering, Blauer Wittling

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 1).

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Rotbarsch-Survey in der Norwegischen See und in den angrenzenden Gewässern	REDNOR	II	August-September	Rotbarsch
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	IV	Mai-Juli	Produktion von Makreleneiern
Heringslarven-Survey	IHLS	IV, VIId	1. und 3. Quartal	Larven von Hering und Sprotte
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	IIIa, IV, VIa	Juni, Juli	Hering, Sprotte
Kaisergranat-Videosurvey (FU 3&4)	NTV3&4	IIIa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 6)	NTV6	IVb	September	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 7)	NTV7	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 8)	NTV8	IVb	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 9)	NTV9	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat

Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)

Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle zwei Jahre)	REDTAS	Va, XII, XIV; NAFO SA 1-3	Juni/Juli	Rotbarsch
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	Juli	Grundfischarten
Grundfisch-Survey Grönland	GGGS	XIV, NAFO SA1	Oktober/November	Kabeljau, Rotbarsch und andere Grundfischarten
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUXA	NAFO 3LNO	2. und 3. Quartal	Grundfischarten
Westliche IBTS 4. Quartal (einschl. Porcupine-Survey)	IBTS Q4	VIa, VII, VIII, IXa	4. Quartal	Grundfischarten
Schottisch Western IBTS	IBTS Q1	VIa, VIIa	März	Gadidae, Hering, Makrele
ISBCBTS September	ISBCBTS	VIIa, f, g	September	Seezunge, Scholle
WCBTS	VIIe BTS	VIIe	Oktober	Seezunge, Scholle, Seeteufel, Limande
Blauer Wittling-Survey		VI, VII	1. und 2. Quartal	Blauer Wittling
Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	VIa, VII, VIII, IXa	Januar-Juli	Eierproduktion Makrele, Stöcker
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele		VIII, IX	März, April, Mai	Abundanzindizes für Sardine, Sardelle, Makrele, Stöcker

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Sardine DEPM (alle drei Jahre)		VIIIc, IXa	2. und 4. Quartal	Sardine SSB und Verwendung von CUFES
Hydroakustik-Survey Hering/Eberfisch vor und während des Laichens		Vla, VIIa-g	Juli, September, November, März, Januar	Hering, Sprotte
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	VIII	Mai	Sardelle SSB (DEP)
Kaisergranat-UW-Videosurvey (offshore)	UWTV (FU 11-13)	Vla	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Irische See	UWTV (FU 15)	VIIa	August	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Aran Grounds	UWTV (FU 17)	VIIb	Juni	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Keltische See	UWTV (FU 20-22)	VIIg, h, j	Juli	Kaisergranat
Kaisergranat-Survey Portugal NepS (offshore)	UWTV (FU 28-29)	IXa	Juni	Kaisergranat

Mittelmeer und Schwarzes Meer

Hydroakustik-Survey Mittelmeer (¹⁾)	MEDIAS	GSA 1, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 20, 22	Frühjahr-Sommer (2.-3. Quartal)	Kleine pelagische Arten
Grundschieppnetz-Survey im Schwarzen Meer	BTSBS	GSA 29	Frühjahr-Herbst (2., 3., 4. Quartal)	Steinbutt
Pelagischer Schlepptnetz-Survey im Schwarzen Meer	PTSBS	GSA 29	Frühjahr-Herbst (2., 3., 4. Quartal)	Sprotte und Wittling
Internationaler Survey zur Grundschieppnetzfisherei im Mittelmeer (¹⁾)	MEDITS	GSA 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25	Frühjahr-Sommer (2.-3. Quartal)	Grundfischarten

(¹) Dieses Verzeichnis der wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See ersetzt Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 der Kommission.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/910 DER KOMMISSION**vom 13. März 2019****zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten biologische, ökologische, technische und sozioökonomische Daten für das Fischereimanagement erheben. Das mehrjährige Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽³⁾ (EU MAP) für den Zeitraum 2017-2019 wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission ⁽⁴⁾ angenommen und läuft am 31. Dezember 2019 aus.
- (2) Das mehrjährige Unionsprogramm ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können. Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ werden diese nationalen Arbeitspläne der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres vorgelegt, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll.
- (3) Zur Vorbereitung der Überprüfung des derzeitigen EU MAP nach 2019 laufen Konsultationen mit Sachverständigen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei, regionalen Koordinierungsgruppen, Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern, die erst Ende 2019 abgeschlossen sein werden. Daher kann das neue EU-MAP, in das die Ergebnisse dieser Konsultationen einfließen sollen, nicht vor 2021 angenommen werden.
- (4) Für den Zeitraum von 2020 bis 2021 müssen daher die im derzeitigen EU-MAP enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1004 erlassen werden.
- (5) Mit diesem Beschluss werden daher gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1004 die Einzelheiten der Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung festgelegt. Das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c genannte Verzeichnis der vorgeschriebenen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder wissenschaftliche Forschungsreisen auf See durchzuführen, sind in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission ⁽⁶⁾ festgelegt.
- (6) Im Interesse der Rechtssicherheit wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben —

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017-2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/909 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (siehe Seite 21 dieses Amtsblatts).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das mehrjährige Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2020-2021 mit dem ausführlichen Verzeichnis der Datenanforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/1004 ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2020.

Brüssel, den 13. März 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

KAPITEL I ⁽¹⁾**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs finden die Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EU) 2017/1004, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽²⁾, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁽³⁾ und der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung. Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Aktive Fischereifahrzeuge:** Fischereifahrzeuge, die im Verlauf eines Kalenderjahres (einen Tag oder mehr) einer Fangtätigkeit nachgegangen sind. Ein Fischereifahrzeug, das in einem Jahr keiner Fangtätigkeit nachgegangen ist, gilt als inaktiv.
2. **Anadrome Arten:** lebende aquatische Ressourcen mit einem Lebenszyklus, der mit dem Schlüpfen in Süßwasser beginnt, gefolgt von einer Migration ins Salzwasser, der Rückkehr und schließlich dem Laichen in Süßwasser.
3. **Katadrome Arten:** lebende aquatische Ressourcen mit einem Lebenszyklus, der mit dem Schlüpfen in Salzwasser beginnt, gefolgt von einer Migration ins Süßwasser, der Rückkehr und schließlich dem Laichen in Salzwasser.
4. **Fanganteil:** Beispiele sind der Anteil der oberhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung angelandeten Fänge, der Anteil der unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung angelandeten Fänge, der Anteil der Rückwürfe, die unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, „De-minimis-Rückwürfe“ oder Rückwürfe.
5. **Tage auf See:** ein fortlaufender Zeitabschnitt von 24 Stunden (oder einem Teil von 24 Stunden), während dessen ein Fischereifahrzeug in einem Gebiet anwesend ist und sich nicht in einem Hafen befindet.
6. **Fangtage:** jeder Kalendertag auf See, an dem eine Fangtätigkeit erfolgt, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Eine Fangreise kann sowohl zu der Summe der Fangtage für stationäre Fanggeräte als auch zu der Summe der Fangtage für bewegliche Fanggeräte beitragen.
7. **Fanggrund:** (Gruppe) geografische(r) Einheiten, in denen Fischerei stattfindet. Diese Einheiten müssen auf Ebene der Meeresregion auf der Grundlage bestehender, von regionalen Fischereiorganisationen oder wissenschaftlichen Gremien definierter Gebiete vereinbart werden.
8. **Flottensegment:** Gruppe von Fischereifahrzeugen der gleichen Längenkategorie (Lüa, Länge über alles) mit im Jahresverlauf gleichem vorherrschendem Fanggerät.
9. **Metier:** Einheit von Fangvorgängen, die ähnliche Arten oder eine ähnliche Gruppe von Arten betreffen, mit ähnlichem Fanggerät ⁽⁴⁾ während desselben Zeitraums im Jahr und/oder im gleichen Gebiet stattfinden und durch eine ähnliche Art der fischereilichen Nutzung eines Bestands gekennzeichnet sind.
10. **Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See:** Reisen auf einem Forschungsschiff oder einem Schiff für die wissenschaftliche Forschung zur Überwachung von Beständen und Ökosystemen, das von der für die Durchführung des nationalen Arbeitsplans gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 verantwortlichen Stelle mit dieser Aufgabe betraut wurde.

KAPITEL II ⁽⁵⁾**Verfahren der Datenerhebung**

Methoden zur Datenerfassung und Qualität müssen den in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definierten Zwecken angemessen sein und sich an den von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlenen bewährten Verfahren und Methoden orientieren. Zu diesem Zweck sind die Methoden und das Ergebnis ihrer Anwendung in regelmäßigen Abständen von unabhängigen wissenschaftlichen Gremien daraufhin zu prüfen, ob sie für die Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik geeignet sind.

⁽¹⁾ Dieses Kapitel ersetzt Kapitel I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 404/2011.

⁽⁵⁾ Dieses Kapitel ersetzt Kapitel II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

KAPITEL III ⁽⁶⁾**Datenanforderungen****1. Datensätze**

- 1.1. Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen der Arbeitspläne gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 die zu erhebenden Daten unter den folgenden Datensätzen nach Maßgabe der Nummern 2 bis 7 dieses Kapitels fest:
 - a) biologische Daten je Fanganteil, über Bestände, die im Rahmen der gewerblichen Fischerei der Union in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union sowie durch die Freizeitfischerei in Unionsgewässern gefangen werden;
 - b) Daten zur Bewertung der Auswirkungen der Unionsfischerei auf das Meeresökosystem in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union;
 - c) ausführliche Daten über die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union, gemeldet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - d) soziale und wirtschaftliche Daten zur Fischerei ⁽⁷⁾;
 - e) soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Daten zur Aquakultur.
- 1.2. Die Daten werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/1004 unter Berücksichtigung der Schwellenwerte in Kapitel II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/909 zur Festlegung der Liste der obligatorischen Erhebungen und Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Unionsprogramms zur Erhebung und Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor erhoben.
- 1.3. Es sind Daten zu erheben, um gültige Schätzungen für die Art der Fischereien, Zeiträume und Gebiete zu ermöglichen, die auf Ebene der Meeresregion entsprechend den Bedürfnissen der Endnutzer vereinbart werden. Die Häufigkeit der Datenerhebungen wird auf Ebene der Meeresregion koordiniert, sofern in diesem Anhang und den entsprechenden Tabellen nichts anderes bestimmt ist.

2. Biologische Daten je Fanganteil, über Bestände, die im Rahmen der gewerblichen Fischerei der Union in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union sowie durch die Freizeitfischerei in Unionsgewässern gefangen werden

Diese Daten umfassen Folgendes:

- a) Fangmengen nach Arten und biologische Daten von einzelnen Exemplaren, die folgende Schätzungen ermöglichen:
 - i) für gewerbliche Fischereien Umfang und Längen aller Fanganteile (einschließlich Rückwürfe und unerwünschte Fänge) für die Bestände, die in den Tabellen 1A, 1B und 1C aufgeführt sind und auf Aggregationsebene 6 gemäß Tabelle 2 gemeldet werden. Die zeitliche Auflösung wird auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion abgestimmt;
 - ii) für gewerbliche Fischereien Durchschnittsgewicht und Altersverteilung bei Fängen der in den Tabellen 1A, 1B und 1C aufgeführten Bestände. Die Auswahl der Bestände, aus denen diese Variablen zu erheben sind, und die zeitliche Auflösung werden auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion koordiniert;
 - iii) für gewerbliche Fischereien Geschlechterverhältnis, Reife und Fruchtbarkeitsdaten für die in den Tabellen 1A, 1B und 1C aufgeführten Bestände bei Fängen in für wissenschaftliche Gutachten erforderlicher Häufigkeit. Die Auswahl der Bestände, aus denen diese Variablen zu erheben sind, und die zeitliche Auflösung werden auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion koordiniert;
 - iv) für die Freizeitfischerei jährliche Menge (Anzahl und Gewichte oder Länge) der Fänge und Freisetzungen für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten und/oder die je nach Bedarf auf Ebene der Meeresregion als für das Fischereimanagement erforderlich eingestuft Arten. Die Bedürfnisse der Endnutzer in Bezug auf Alter oder andere biologische Daten gemäß den Ziffern i bis iii werden für die Freizeitfischerei auf Ebene der Meeresregion bewertet.

⁽⁶⁾ Dieses Kapitel ersetzt Kapitel III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

⁽⁷⁾ Daten über die Verarbeitungsindustrie können auf freiwilliger Basis erhoben werden. In diesem Fall können die Unterteilung und die Variablen der Tabelle 11 verwendet werden.

- b) Zusätzlich zu den Daten gemäß Buchstabe a Daten über anadrome und katadrome Arten gemäß Tabelle 1E, die während der Süßwasserphase ihres Lebenszyklus im Rahmen der gewerblichen Fischerei gefangen werden, und zwar unabhängig von der Art dieser Fischereien:
- i) bestandsbezogene Variablen (für einzelne Exemplare, Alter, Länge, Gewicht, Geschlecht, Reife und Fruchtbarkeit, nach Entwicklungsstadium, jedoch näher aufgeschlüsselt nach Art und auf regionaler Ebene) und
 - ii) jährliche Fangmengen nach Altersklasse oder Entwicklungsstadium.
- c) Darüber hinaus gilt Folgendes:
- in Bezug auf Aal Informationen (z. B. Daten, Schätzungen, Trends usw.), die jährlich in mindestens einem Flusseinzugsgebiet pro Aal-Bewirtschaftungseinheit gesammelt werden über
- i) die Abundanz der Zugänge,
 - ii) die Abundanz des ständigen Bestands (Gelbaal), und
 - iii) Anzahl oder Gewicht und Geschlechterverhältnis abwandernder Blankaale;
- in Bezug auf alle Wildlachse jährlich erhobene Informationen — sofern nicht auf Ebene der Region anders vereinbart — über die Abundanz von Sälmling und Junglachs und die Anzahl flussaufwärts wandernder Individuen.

Die für Aal und Lachs zu überwachenden Flüsse werden auf regionaler Ebene festgelegt. Die Auswahl der Bestände, aus denen diese Variablen zu erheben sind, wird auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf regionaler Ebene koordiniert.

3. **Daten zur Bewertung der Auswirkungen der Unionsfischerei auf das Meeresökosystem in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union**

Diese Daten umfassen Folgendes:

- a) für alle Arten der Fischerei ungewollte Beifänge von Vögeln, Säugetieren, Reptilien und Fischen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union und internationalen Vereinbarungen geschützt sind, einschließlich der in der Tabelle 1D aufgeführten Arten, einschließlich nicht erfolgter Beifänge, während wissenschaftlicher Beobachterfahrten an Bord von Fischereifahrzeugen oder durch die Fischer selbst in Logbüchern erfasst.

Werden Daten zu Beifängen aus Beobachterfahrten als nicht hinreichend für die Bedürfnisse der Endnutzer betrachtet, wenden die Mitgliedstaaten andere Verfahren an. Die Auswahl dieser Verfahren wird auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion abgestimmt.

- b) Daten zur Unterstützung der Abschätzung der Auswirkungen der Fischereien in den Unionsgewässern und außerhalb der Gewässer der Union auf marine Lebensräume.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume werden die Variablen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwendet. Die Daten werden auf Ebene 3 der Fischereitätigkeit⁽⁸⁾ aufgeschlüsselt, außer wenn auf regionaler Ebene, insbesondere im Fall von Meeresschutzgebieten, eine niedrigere Aggregationsebene notwendig ist.

Wenn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobene Daten nicht ordnungsgemäß aufgeschlüsselt oder nicht von ausreichender Qualität oder Deckung für die vorgesehene wissenschaftliche Verwendung sind, werden sie auf andere Weise mit geeigneten Stichprobenverfahren erhoben. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobene Daten werden den nationalen Stellen, die die Arbeitspläne umsetzen, auf der geeigneten Aggregationsebene zur Verfügung gestellt.

- c) Daten für die Schätzung des fischereilichen Umfangs und der Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die biologischen Meeresressourcen und die marinen Ökosysteme, wie Auswirkungen auf nichtkommerzielle Arten, Räuber-Beute-Beziehungen und natürliche Sterblichkeit von Fischarten in jeder Meeresregion.

Diese Daten werden zunächst im Rahmen von Pilotstudien untersucht. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien entscheiden die Mitgliedstaaten über die künftige Datenerhebung für jede einzelne Meeresregion, abgestimmt auf Ebene der Meeresregion und auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer.

⁽⁸⁾ Siehe Tabelle 2.

4. **Ausführliche Daten über die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union ⁽⁹⁾ in Unionsgewässern und Gewässern außerhalb der Union, gemeldet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009**

Daten zur Bewertung der Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und außerhalb der Gewässer der Union bestehen aus den in Tabelle 4 aufgeführten Variablen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobene, erfasste und übermittelte Daten werden den nationalen Stellen, die die Arbeitspläne umsetzen, in Form von Primärdaten zur Verfügung gestellt. Wenn diese Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nicht erhoben werden sollen oder im Rahmen der genannten Verordnung erhobene Daten nicht richtig aufgeschlüsselt sind oder nicht die angemessene Qualität oder ausreichende Abdeckungsbreite für die vorgesehene wissenschaftliche Verwendung aufweisen, werden sie auf andere Weise mit geeigneten Stichprobenverfahren erhoben. Diese Verfahren ermöglichen die Schätzung der in Tabelle 4 aufgeführten Variablen auf der untersten relevanten geografischen Ebene je Flottensegment (Tabelle 5A) und Metier auf Ebene 6 (Tabelle 2).

5. **Soziale und wirtschaftliche Daten über die Fischerei, um die soziale und wirtschaftliche Leistung des Fischereisektors der Union bewerten zu können**

Diese Daten umfassen Folgendes:

- a) Wirtschaftliche Variablen gemäß Tabelle 5A nach Sektoraufteilung gemäß Tabelle 5B und Supraregionen gemäß Tabelle 5C.

Die Grundgesamtheit umfasst alle aktiven und inaktiven Schiffe im Fischereiflottenregister der Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission ⁽¹⁰⁾ am 31. Dezember des Berichtsjahres, und Schiffe, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Register geführt werden, aber im Berichtsjahr mindestens einen Tag gefischt haben.

Für inaktive Schiffe werden lediglich der Kapitalwert und die Kapitalkosten erhoben.

In den Fällen, in denen auf die Identität einzelner natürlicher und/oder juristischer Personen geschlossen werden könnte, kann bei der Meldung wirtschaftlicher Variablen Clustering angewendet werden, um die statistische Vertraulichkeit sicherzustellen. Clustering kann gegebenenfalls auch für die Erstellung eines statistisch fundierten Beprobungsplans angewandt werden. Ein solches Clustering-Verfahren wird im Zeitverlauf konsistent gehandhabt.

Wirtschaftliche Daten werden jährlich erhoben.

- b) Soziale Variablen gemäß Tabelle 6.

Soziale Daten werden ab 2018 alle drei Jahre erhoben.

Daten über die Beschäftigung nach Bildungsstand und Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit können auf der Grundlage von Pilotstudien erhoben werden.

6. **Soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Daten über marine Aquakultur und wahlweise zur Süßwasseraquakultur, um die soziale, wirtschaftliche und umweltbezogene Leistung des Aquakultursektors der Union zu bewerten**

Diese Daten umfassen Folgendes:

- a) Wirtschaftliche Variablen gemäß Tabelle 7, nach Sektoraufteilung gemäß Tabelle 9.

Die Grundgesamtheit umfasst alle Unternehmen, deren Haupttätigkeit gemäß der Europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE ⁽¹¹⁾ unter die Codes 03.21 und 03.22 fällt, und die einen Erwerbszweck verfolgen.

Wirtschaftliche Daten werden jährlich erhoben.

⁽⁹⁾ Einschließlich besonderer Anforderungen für RFO im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

b) Soziale Variablen gemäß Tabelle 6.

Soziale Daten werden ab 2018 alle drei Jahre erhoben.

Daten über die Beschäftigung nach Bildungsstand und Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit können auf der Grundlage von Pilotstudien erhoben werden.

c) Umweltbezogene Daten über die Aquakultur gemäß Tabelle 8, um die Bewertung von Aspekten der Umweltleistung zu ermöglichen.

Umweltbezogene Daten können auf der Grundlage von Pilotstudien erhoben und hochgerechnet werden, um für die Gesamtmenge des in dem Mitgliedstaat erzeugten Fisches relevante Ergebnisse zu erhalten.

Umweltbezogene Daten werden alle zwei Jahre erhoben.

BIOLOGISCHE DATEN

Tabelle 1A ⁽¹⁾**Bestände in Unionsgewässern**

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Östliche Arktis, Norwegische See und Barentssee		
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	I, II
Atlanto-skandischer Hering	<i>Clupea harengus</i>	I, II
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	I, II
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	I, II
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	I, II
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I-II
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	I, II
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	I, II
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	I, II
Lachs	<i>Salmo salar</i>	I, II
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II
Rotbarsch	<i>Sebastes marinus.</i>	I, II
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella.</i>	I, II
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Ila
Skagerrak und Kattegat		
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IIIa
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IIIa/22-24, IIIa
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	IIIa

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	IIIa
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	IIIa
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIaN
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIaS
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IIIa
Scharbe	<i>Limanda limanda</i>	IIIa
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IIIa
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	IIIa
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionseinheit
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IIIa
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IIIa
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IIIa
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IIIa
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IIIa
Alle gewerblichen Haie und Rochen ⁽⁵⁾	<i>Selachii, Rajidae</i>	IIIa
Ostsee		
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	22-32
Hering	<i>Clupea harengus</i>	22-24/25-29, 32/30/31/Golf von Riga
Ostseeschnäpel	<i>Coregonus lavaretus</i>	IIIId
Kleine Maräne	<i>Coregonus albula</i>	22-32
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	22-24/25-32
Scharbe	<i>Limanda limanda</i>	22-32
Barsch	<i>Perca fluviatilis</i>	IIIId

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	22-32
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	22-32
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	22-32
Lachs	<i>Salmo salar</i>	22-31/32
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	22-32
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	III d
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	22-32
Seezunge	<i>Solea solea</i>	22
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	22-32

Nordsee und östlicher Ärmelkanal

Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IV
Wels	<i>Anarhichas</i> spp.	IV
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VII d
Goldlachs	<i>Argentina</i> spp.	IV
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	IV
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	IV
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VII d
Sandgarnele	<i>Crangon crangon</i>	IV, VII d
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IV, VII d
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	IV
Dorsch	<i>Gadus morhua</i>	IV, VII d
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IV
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IV
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	IV, VII d
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	IV, VII d
Scharbe	<i>Limanda limanda</i>	IV, VII d
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VII d
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	IV
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IV, VIIId
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IV, VII
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	IV, VIIId
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	IV, VIIId
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	IV
Leng	<i>Molva molva</i>	IV
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	IV, VIIId
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	IV, VIIId
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	alle Funktionseinheiten
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IVa Ost/IVa/IV
Große Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	VIIId
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	IV
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	IV
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	IV
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IV
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIId
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IV, VIIId
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	IV
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IV, VIIId
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	IV, VIIId
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IV, VIIId
Rotbarsch	<i>Sebastes mentella.</i>	IV
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IV
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIId
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IV, VIIId
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	IV, VIIId
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	IV
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>	IV, VIIId

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Alle gewerblichen Haie und Rochen ⁽⁵⁾	<i>Selachii, Rajidae</i>	IV, VII d
Nordostatlantik und westlicher Ärmelkanal		
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	VI, XII
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	VIa
Eberfisch	<i>Capros aper</i>	V, VI, VII
Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	IV, VI, VII
Bunte Kammuschel	<i>Aequipecten opercularis</i>	VII
Seespinne	<i>Maja squinado</i>	V, VI, VII
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete
Degenfisch	<i>Aphanopus</i> spp.	Alle Gebiete
Goldlachs	<i>Argentina</i> spp.	Alle Gebiete
Adlerfisch	<i>Argyrosomus regius</i>	Alle Gebiete
Kuckucks-Knurrhahn	<i>Aspitrigla cuculus</i>	Alle Gebiete
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	Alle Gebiete außer X und IXa
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	IXa und X
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>	Alle Gebiete
Hering	<i>Clupea harengus</i>	VIa/VIaN/ VIa S, VIIbc/VIIa/VIIj
Meeraal	<i>Conger conger</i>	Alle Gebiete außer X
Meeraal	<i>Conger conger</i>	X
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Alle Gebiete
Schokoladenhai	<i>Dalatias licha</i>	Alle Gebiete
Gewöhnlicher Stechrochen	<i>Dasyatis pastinaca</i>	VII, VIII
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	V, VI, VII, IX, X, XII
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete außer IX
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IX
Bastardzunge	<i>Dicologlossa cuneata</i>	VIIIc, IX
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	IXa (nur Cádiz)
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	VIII

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Kleiner schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus spinax</i>	VI, VII, VIII
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	VIII d, e
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	VI, VII
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Gebiete
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Alle Gebiete
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	IXa
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	VIIIc, IXa
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	VI/VII, VIIIabd/VIIIc, IXa
Scharbe	<i>Limanda limanda</i>	VIIe/VIIa,f-h
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	VIIIc, IXa
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	VIIIc, IXa
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	VIIIc, IXa
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	XIV
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Va/Vb
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	VIa/VIb/VIIa/VIIb—k
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	VIII/IX, X
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIII, IXa
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>	Alle Gebiete
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	Alle Gebiete
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	Alle Gebiete außer X
Mittelmeer-Leng	<i>Molva macrophthalma</i>	X
Leng	<i>Molva molva</i>	Alle Gebiete
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Nördlicher Glatthai	<i>Mustelus asterias</i>	VI, VII, VIII, IX
Glatthai	<i>Mustelus mustelus</i>	VI, VII, VIII, IX
Schwarzpunkt-Glatthai	<i>Mustelus punctulatus</i>	VI, VII, VIII, IX
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VI Funktionseinheit
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VII Funktionseinheit
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VIII, IX Funktionseinheit
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	VIIIc, IXa
Rote Fleckbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	IXa, X
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	Alle Gebiete
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	IXa
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	Alle Gebiete
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	Alle Gebiete
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIa/VIIe/VIIIfg
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIbc/VIIh—k/VIII, IX, X
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	Alle Gebiete außer IX, X
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	IX, X
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	Va/Vb/IV, IIIa, VI
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	VII, VIII
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	X
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	Alle Gebiete
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	V, XIV/VI
Atlantischer Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	V, XIV
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Alle Gebiete
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	VIIIabd/VIIIc, IXa
Spanische Makrele	<i>Scomber colias</i>	VIII, IX, X
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX
Glatthbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	Alle Gebiete
Rotbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV & NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K)

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	ICES-Untergebiete V, VI, XII, XIV & NAFO SA 2 + (Div. 1F + 3K)
Tintenfische	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIa/VIIIfg
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIbc/VIIhjk/IXa/VIIIc
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIe
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIIab
Meerbrassen	<i>Sparidae</i>	Alle Gebiete
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	VIII, IX
Blaue Bastardmakrele	<i>Trachurus picturatus</i>	VIII, IX, X
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Ila, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde/X
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	VIIIc, IXa
Franzosendorsch	<i>Trisopterus</i> spp.	Alle Gebiete
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>	Alle Gebiete
Alle gewerblichen Haie und Rochen ⁽⁵⁾	<i>Selachii, Rajidae</i>	IV, VIId
Mittelmeer und Schwarzes Meer		
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Rote Tiefseegarnele	<i>Aristeomorpha foliacea</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Rote Riesengarnele	<i>Aristeus antennatus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Gelbstriemen	<i>Boops boops</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2
Goldmakrele	<i>Coryphaena equiselis</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Zirrenkrake	<i>Eledone cirrhosa</i>	1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	2.2, 3.1

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Kalmar	<i>Illex spp., Todarodes spp.</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Segelfisch	<i>Istiophoridae</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Gemeiner Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1.1, 1.2, 1.3, 2.2, 3.1
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1.1, 3.1
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Rotbrasse	<i>Pagellus erythrinus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Furchengarnele	<i>Penaeus kerathurus</i>	3.1
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Makrele	<i>Scomber spp.</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Tintenfische	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Seezunge	<i>Solea vulgaris</i>	1.2, 2.1, 3.1
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	1.2, 3.1
Schnauzenbrasse	<i>Spicara smaris</i>	2.1, 3.1, 3.2
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Gemeiner Heuschreckenkrebs	<i>Squilla mantis</i>	1.3, 2.1, 2.2
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Gebiet (ICES ⁽²⁾ -, IBSFC ⁽³⁾ - oder FAO ⁽⁴⁾ -Gebietscode), in dem sich der Bestand befindet/Bestandscode
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	Schwarzes Meer GSA 29
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	1.3, 2.2, 3.1
Venusmuscheln	<i>Veneridae</i>	2.1, 2.2
Glasgrundel	<i>Aphia minuta</i>	GSA 9,10,16 und 19
Großer Ährenfisch	<i>Atherina</i> spp.	GSA 9,10,16 und 19
Zwergdorsch	<i>Trisopterus minutus</i>	Alle Regionen
Alle gewerblichen Haie und Rochen ⁽⁵⁾	<i>Selachii, Rajidae</i>	Alle Regionen

⁽¹⁾ Diese Tabelle ersetzt Tabelle IA des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

⁽²⁾ Internationaler Rat für Meeresforschung.

⁽³⁾ Internationale Ostseefischereikommission.

⁽⁴⁾ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

⁽⁵⁾ Auf Ebene der Arten zu melden.

BIOLOGISCHE DATEN

Tabelle 1 B ⁽¹⁾

Bestände der Regionen in äußerster Randlage der Union

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)
Französisch-Guayana	
Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>
Garnelen	<i>Farfantepenaeus subtilis</i>
Cynoscion acoupa	<i>Cynoscion acoupa</i>
Cynoscion steindachneri	<i>Cynoscion steindachneri</i>
Cynoscion virescens	<i>Cynoscion virescens</i>
Kreuzwelse	<i>Ariidae</i>
Dreischwanz	<i>Lobotes surinamensis</i>
Torroto-Grunzer	<i>Genyatremus luteus</i>
Snooks	<i>Centropomus</i> spp.
Zackenbarsche	<i>Serranidae</i>
Meeräschen	<i>Mugil</i> spp.
Guadeloupe und Martinique	
Schnapper	<i>Lutjanidae</i>
Grunzer	<i>Haemulidae</i>

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)
Zackenbarsche	<i>Serranidae</i>
Pazifischer Rotfeuerfisch	<i>Pterois volitans</i>
Thunfischähnliche	<i>Scombridae</i>
Atlantischer Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>
Réunion und Mayotte	
Schnapper	<i>Lutjanidae</i>
Zackenbarsche	<i>Serranidae</i>
Thunfischähnliche	<i>Scombridae</i>
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>
Andere Segelfische	<i>Istiophoridae</i>
Gemeine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>
Großäugiger Selar	<i>Selar crumenophthalmus</i>
Azoren, Madeira und Kanarische Inseln	
Mittelmeermakrele	<i>Scomber colias</i>
Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>
Bastardmakrele	<i>Trachurus spp.</i>
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>
Seepapagei	<i>Sparisoma cretense</i>
Napfschnecken	<i>Patellidae</i>

(¹) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 1B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

BIOLOGISCHE DATEN

Table 1C (¹)

Bestände in Meeresregionen, die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen

IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Thunnus albacares</i>	Gelbflossenthun	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus obesus</i>	Großaugenthun	Östlicher Pazifik	Hoch	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Katsuwonus pelamis</i>	Echter Bonito	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus alalunga</i>	Weißer Thun	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus orientalis</i>	Nordpazifischer Blauflossenthun	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Xiphias gladius</i>	Schwertfisch	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Atlantischer Blauer Marlin	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Makaira indica</i>	Schwarzer Marlin	Östlicher Pazifik	Hoch	
<i>Tetrapturus audax</i>	Gestreifter Marlin	Östlicher Pazifik	Hoch	

ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebrauchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Thunnus albacares</i>	Gelbflossenthun	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Thunnus obesus</i>	Großaugenthun	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Katsuwonus pelamis</i>	Echter Bonito	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Thunnus alalunga</i>	Weißer Thun	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Thunnus thynnus</i>	Roter Thun	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Xiphias gladius</i>	Schwertfisch	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Atlantischer Blauer Marlin	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Istiophorus albicans</i>	Segelfisch	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Tetrapturus albidus</i>	Weißer Marlin	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Prionace glauca</i>	Blauhai	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Auxis rochei</i>	Melvera-Fregattmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Sarda sarda</i>	Pelamide	Atlantik und angrenzende Meere	Hoch	
<i>Euthynnus alleteratus</i>	Falscher Bonito	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Thunnus atlanticus</i>	Schwarzflossenthun	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Orcynopsis unicolor</i>	Ungestreifte Pelamide	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Scomberomorus brasiliensis</i>	Serra-Makrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Scomberomorus regalis</i>	Falsche Königsmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Auxis thazard</i>	Fregattmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Scomberomorus cavalla</i>	Ostatlantische Königsmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Scomberomorus tritor</i>	Westafrikanische Königsmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Scomberomorus maculatus</i>	Gefleckte Königsmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	
<i>Coryphaena hippurus</i>	Gemeine Goldmakrele	Atlantik und angrenzende Meere	Mittel	

NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Bestände gemäß der Definition der RFO	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	NAFO 2J 3KL	Niedrig	
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	NAFO 3M	Hoch	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	NAFO 3NO	Hoch	
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	NAFO 3Ps	Hoch	
<i>Gadus morhua</i>	Kabeljau	NAFO SA1	Hoch	
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge	NAFO 3NO	Hoch	
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge	NAFO 2J3KL	Niedrig	
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	Raue Scharbe	NAFO 3LNO	Hoch	
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	Raue Scharbe	NAFO 3M	Hoch	
<i>Limanda ferruginea</i>	Gelbschwanzflunder	NAFO 3LNO	Mittel	
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Rundnasen-Grenadier	NAFO SA0 + 1	Niedrig	
<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier	NAFO SA2 + 3	Hoch	
<i>Pandalus borealis</i>	Tiefseegarnele	NAFO 3LNO	Hoch	
<i>Pandalus borealis</i>	Tiefseegarnele	NAFO 3M	Hoch	
<i>Amblyraja radiata</i>	Atlantischer Sternrochen	NAFO 3LNOPs	Hoch	
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Schwarzer Heilbutt	NAFO 3KLMNO	Hoch	
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Schwarzer Heilbutt	NAFO SA1	Hoch	
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Atlantischer Heilbutt	NAFO SA1	Niedrig	
<i>Sebastes mentella</i>	Rotbarsch	NAFO SA1	Hoch	
<i>Sebastes spp.</i>	Rotbarsch	NAFO 3LN	Hoch	
<i>Sebastes spp.</i>	Rotbarsch	NAFO 3M	Hoch	
<i>Sebastes spp.</i>	Rotbarsch	NAFO 3O	Hoch	
<i>Urophycis tenuis</i>	Weißer Gabeldorsch	NAFO 3NO	Hoch	
<i>Mallotus villosus</i>	Lodde	NAFO 3NO	Hoch	
<i>Beryx sp.</i>	Kaiserbarsch	NAFO 6G	Hoch	
<i>Illex illecebrosus</i>	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	NAFO-Untergebiete 3 + 4	Niedrig	
<i>Salmo salar</i>	Lachs	NAFO S1 + ICES-Untergebiet XIV, NEAF, NASCO	Hoch	

FAO Meeresgebiet 34- Fischereiausschuss für den östlichen Mittelatlantik (CECAF)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebäuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	
<i>Brachydeuterus</i> spp.	Grunzer	34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Caranx</i> spp.	Barsch	34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Cynoglossus</i> spp.	Hundszunge	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Decapterus</i> spp.	Stöcker	34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Dentex canariensis</i>	Kanarische Zahnbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Mittel	
<i>Dentex congosensis</i>	Kongo-Zahnbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Mittel	
<i>Dentex macrophthalmus</i>	Angola-Zahnbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Dentex maroccanus</i>	Marokko-Zahnbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Mittel	
<i>Dentex</i> spp.	Zahnbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Engraulis encrasicolus</i>	Sardelle	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Epinephelus aeneus</i>	Weißer Zackenbarsch	34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Ethmalosa fimbriata</i>	Bonga-Hering	34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Farfantepenaeus notialis</i>	Südliche Rosa Geißelgarnele	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Galeoides decadactylus</i>	Pelagische Barschartige	34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Loligo vulgaris</i>	Gemeiner Kalmar	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Merluccius polli</i>	Benguela Seehecht	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Merluccius senegalensis</i>	Senegalesischer Seehecht	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Merluccius</i> spp.	Andere Seehechte	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Mittel	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Octopus vulgaris</i>	Gewöhnlicher Krake	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Pagellus acarne</i>	Achselfleckbrasse	34.1.1	Hoch	
<i>Pagellus bellottii</i>	Belloti-Rotbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Pagellus bogaraveo</i>	Rote Fleckbrasse	34.1.1	Mittel	
<i>Pagellus</i> spp.	Rotbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Pagrus caeruleostictus</i>	Blaufleckbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Parapenaeus longirostris</i>	Rosa Geißelgarnele	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Pomadasys incisus</i>	Bastard-Grunzer	34.1.1	Mittel	
<i>Pomadasys</i> spp.	Grunzer	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Pseudolithus</i> spp.	Umberfische	34.1.1	Hoch	
<i>Sardina pilchardus</i>	Sardine	34.1.1, 34.1.3	Hoch	
<i>Sardinella aurita</i>	Ohrensardine	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Sardinella maderensis</i>	Madeira-Sardinelle	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Scomber japonicus</i>	Spanische Makrele	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Scomber</i> spp.	Andere Makrelen	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Sepia hierredda</i>	Tintenfisch	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Sepia officinalis</i>	Gemeiner Tintenfisch	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Sepia</i> spp.	Tintenfische	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Mittel	
<i>Sparidae</i>	Meerbrasse	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Sparus</i> spp.	Meerbrasse	34.1.1	Hoch	
<i>Trachurus trachurus</i>	Stöcker	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Trachurus trecae</i>	Cunene-Bastardmakrele	34.1.1, 34.1.3, 34.3.1, 34.3.3-6	Hoch	
<i>Umbrina canariensis</i>	Umberfisch	34.3.3-6	Mittel	

SEAFO (Organisation für die Fischerei im Südostatlantik)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Dissostichus eleginoides</i>	Schwarzer Seehecht	Südostatlantik	Hoch	
<i>Beryx</i> spp.	Kaiserbarsch	Südostatlantik	Hoch	
<i>Chaceon</i> spp.	Rot/Goldkabben	Südostatlantik	Hoch	
<i>Pseudopentaceros richardsoni</i>	Pseudopentaceros spp.	Südostatlantik	Hoch	
<i>Helicolenus</i> spp.	Blaumaul	Südostatlantik	Hoch	
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Granatbarsch	Südostatlantik	Hoch	
<i>Trachurus</i> spp.	Bastardmakrele	Südostatlantik	Hoch	
<i>Scomber</i> spp.	Makrele	Südostatlantik	Hoch	
<i>Polyprion americanus</i>	Wrackbarsch	Südostatlantik	Mittel	
<i>Jasus tristani</i>	Tristans Languste	Südostatlantik	Mittel	
<i>Lepidopus caudatus</i>	Degenfisch	Südostatlantik	Mittel	
<i>Schedophilus ovalis</i>	Ovaler Quallenfresser	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Schedophilus velaini</i>	<i>Schedophilus velaini</i>	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Alloctytus verucossus</i>	Oreos	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Neocyttus rhomboidales</i>		Südostatlantik		
<i>Alloctytus guineensis</i>		Südostatlantik		
<i>Smaculatus pseudocytta</i>		Südostatlantik		

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Emmelichthys nitidus</i>	Emmelichthys nitidus	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Ruvettus pretiosus</i>	Ölfisch	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Promethichthys prometheus</i>	Silber-Escolar	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Macrourus</i> spp.	Grenadierfische	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Antimora rostrata</i>	Blauhecht	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Epigonus</i> spp.	Kardinalfisch	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Merluccius</i> spp.	Seehecht	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Notopogon fernandezianus</i>	Notopogon fernandezianus	Südostatlantik	Niedrig	
<i>Octopodidae</i> und <i>Loliginidae</i>	Tintenfische und Kalmare	Südostatlantik	Niedrig	

WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Thunnus albacares</i>	Gelbflossenthun	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus obesus</i>	Großaugenthun	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Katsuwonus pelamis</i>	Echter Bonito	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus alalunga</i>	Weißer Thun	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Thunnus orientalis</i>	Nordpazifischer Blauflossenthun	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Xiphias gladius</i>	Schwertfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Atlantischer Blauer Marlin	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Makaira indica</i>	Schwarzer Marlin	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Tetrapturus audax</i>	Gestreifter Marlin	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Coryphaena hippurus</i>	Gemeine Goldmakrele	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Elagatis bipinnulata</i>	Regenbogen-Stachelmakrele	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Lepidocybium flavobrunneum</i>	Escolar	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Lampris regius</i>	Fleckenmondfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Mola mola</i>	Mondfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Istiophorus platypterus</i>	Segelfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Tetrapturus angustirostris</i>	Speerfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Ruvettus pretiosus</i>	Ölfisch	Westlicher und mittlerer Pazifik	Mittel	
<i>Prionace glauca</i>	Blauhai	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Carcharhinus falciformis</i>	Seidenhai	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Alopias superciliosus</i>	Drescher	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Alopias vulpinus</i>	Gemeiner Drescher	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	
<i>Alopias pelagicus</i>	Pelagischer Drescher	Westlicher und mittlerer Pazifik	Hoch	

NB: Für die WCPF werden folgende Meldepflichten für Langleiner angefügt:

- (1) Anzahl der Mundschnüre zwischen den Schwimmer: Die Anzahl der Mundschnüre zwischen den Schwimmern wird für jeden Hol gemeldet.
- (2) Anzahl der gefangenen Fische je Hol für die folgenden Arten: Weißer Thun (*Thunnus alalunga*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Echter Bonito (*Katsuwonus pelamis*), Gelbflossen-Thun (*Thunnus albacares*), Gestreifter Marlin (*Tetrapturus audax*), Blauer Marlin (*Makaira mazara*), Schwarzer Marlin (*Makaira indica*) und Schwertfisch (*Xiphias gladius*), Blauhai, Seidenhai, Weißspitzen-Hochseehai, Makrelenhai, Fuchshai, Heringshai (südlich von 20°S, bis biologische Daten zeigen, dass diese oder eine andere geografische Grenze angemessen ist), Hammerhaie (Flügelkopf-Hammerhai, Bogenstirn-Hammerhai, Großer Hammerhai und Glatter Hammerhai), Walhai, und andere Arten, wie von der Kommission festgelegt.

Wenn das Gesamtgewicht oder Durchschnittsgewicht der gefangenen Fische je Hol erfasst wurde, wird auch das Gesamtgewicht oder Durchschnittsgewicht der gefangenen Fische je Hol nach Arten gemeldet. Wenn das Gesamtgewicht oder Durchschnittsgewicht der gefangenen Fische je Hol nicht erfasst wurde, wird das Gesamtgewicht oder Durchschnittsgewicht der gefangenen Fische je Hol nach Arten geschätzt und die Schätzungen werden gemeldet. Das Gesamtgewicht oder Durchschnittsgewicht bezieht sich auf ganze und nicht auf verarbeitete Mengen.

WECAFC (Fischereikommission für den westlichen Mittelatlantik)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebäuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Panulirus argus</i>	Karibik-Languste	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Strombus gigas</i>	Riesen-Flügelschnecke	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Haiähnliche Selachii, Rajidae</i>	Haie und Rochen	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Coryphaena hippurus</i>	Goldmakrele	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Epinephelus guttatus</i>	Roter Zackenbarsch	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Lutjanus vivanus</i>	Seidenschnapper	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Lutjanus buccanella</i>	Schwarzflossenschnapper	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Lutjanus campechanus</i>	Südlicher Schnapper	Westlicher Mittelatlantik	Hoch	
<i>Penaeus subtilis</i>	Geißelgarnele	AWZ Französisch-Guayana	Hoch	

IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	
<i>Thunnus albacares</i>	Gelbflossenthun	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Thunnus obesus</i>	Großaugenthun	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Katsuwonus pelamis</i>	Echter Bonito	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Thunnus alalunga</i>	Weißer Thun	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Xiphias gladius</i>	Schwertfisch	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Makaira nigricans (oder Mazara)</i>	Atlantischer Blauer Marlin	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Makaira indica</i>	Schwarzer Marlin	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Tetrapturus audax</i>	Gestreifter Marlin	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Istiophorus platypterus</i>	Fächerfisch	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Auxis rochei</i>	Melvera-Fregattmakrele	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	
<i>Auxis thazard</i>	Fregattmakrele	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	
<i>Euthynnus affinis</i>	Euthynnus affinis	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	
<i>Thunnus tonggol</i>	Langschwanz-Thun	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	
<i>Scomberomorus guttatus</i>	Indopazifische Königsmakrele	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	
<i>Scomberomorus commerson</i>	Indische Königsmakrele	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Mittel	

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
<i>Prionace glauca</i>	Blauhai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Alopias superciliosus</i>	Großaugen-Fuchshai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Carcharhinus falciformis</i>	Seidenhai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Carcharhinus longimanus</i>	Weißspitzen-Hochseehai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Alopias pelagicus</i>	Pazifischer Fuchshai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	
<i>Sphyrna lewini</i>	Bogenstirn-Hammerhai	Westlicher und östlicher Indischer Ozean	Hoch	

Andere regionale Fischereiorganisationen (RFO)

ARTEN				Häufigkeit der Erhebung biologischer Variablen
Bei der Ausarbeitung der Stichprobenpläne für die Erhebung von biologischen Informationen gemäß Kapitel III dieses Anhangs sind die von den zuständigen regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten Bestandsgrenzen zu berücksichtigen und geeignete Beprobungsmaßnahmen für jeden Bestand festzulegen.				
Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Geografisches Gebiet	Priorität	Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.
<i>Trachurus murphyi</i>	Chilenische Bastardmakrele	SPRFMO-Übereinkommensbereich	Hoch	
<i>Euphausia superba</i>	Antarktischer Krill	CCAMLR-Übereinkommensbereich	Hoch	
<i>Dissostichus</i> spp. Schwarzer Seehecht und Antarktischer Seehecht	Zahnfische	CCAMLR-Übereinkommensbereich	Hoch	
<i>Champocephalus gunnari</i>	Bändereisfisch	CCAMLR-Übereinkommensbereich	Niedrig	
Bestände an Fisch, Weichtieren, Krebstieren und anderen ortsgebundenen Arten im Zuständigkeitsbereich, mit Ausnahme von i) unter die Fischereigerichtsbarkeit der Küstenstaaten fallenden ortsgebundenen Arten gemäß Artikel 77 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und ii) weit wandernden Arten gemäß Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982.		SIOFA-Übereinkommensbereich		

(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 1C des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

BIOLOGISCHE DATEN

Tabelle 1D ⁽¹⁾**Im Rahmen von Schutzprogrammen in der Union oder von internationalen Verpflichtungen zu überwachende Arten**

Gebäuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Knochenfische	Teleostei		
Störe	<i>Acipenser</i> spp.	Mittelmeer und Schwarzes Meer; Ostsee; OSPAR II, IV	Anhang II des Übereinkommens von Barcelona ⁽²⁾ , Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres; OSPAR ⁽³⁾ ; HELCOM ⁽⁴⁾
Glattköpfe	<i>Alepocephalidae</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant ⁽⁵⁾
Bairds Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Rissos Glattkopf	<i>Alepocephalus rostratus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Donauhering	<i>Alosa immaculata</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	OSPAR II, III, IV	OSPAR
Ostseeschnäpel	<i>Coregonus lavaretus</i>	OSPAR II	OSPAR
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	OSPAR II, III; Ostsee	OSPAR; HELCOM
Langschnäuziges Seepferdchen	<i>Hippocampus guttulatus</i> (Synonym: <i>Hippocampus ramulosus</i>)	OSPAR II, III, IV, V	OSPAR
Kurzschnäuziges Seepferdchen	<i>Hippocampus hippocampus</i>	OSPAR II, III, IV, V	OSPAR
Kerchen-Maifisch	<i>Alosa tanaica</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Schwarzer Degenfisch	<i>Aphanopus carbo</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Degenfisch	<i>Aphanopus intermedius</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Flusskrebse	<i>Astacus</i> spp.	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Kleiner Ährenfisch	<i>Atherina pontica</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Hornhecht	<i>Belone belone euxini</i> Günther	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Kaiserbarsch	<i>Beryx</i> spp.	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Brotula	<i>Cataetys laticeps</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Kleine Maräne	<i>Coregonus albula</i>	Ostsee	Empfehlung der regionalen Koordinierungsgruppe für die Ostsee
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Ringelbrasse	<i>Diplodus annularis</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ⁽⁶⁾ (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Spitzbrasse	<i>Diplodus puntazzo</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Große Geißbrasse	<i>Diplodus sargus</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Zweibindenbrasse	<i>Diplodus vulgaris</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Antarktischer Seehecht	<i>Dissostichus mawsoni</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Zackenbarsche	<i>Epinephelus</i> spp.	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Teleskop-Kardinalfisch	<i>Epigonus telescopus</i>	Alle Regionen	Gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Grundeln	<i>Gobiidae</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Atlantischer Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Granatbarsch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Regionen; OSPAR I, V	Gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Mittelmeer-Kaiserbarsch	<i>Hoplostethus mediterraneus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Marmorbrassen	<i>Lithognathus mormyrus</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Goldmeeräsche	<i>Liza aurata</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Springmeeräsche	<i>Liza saliens</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Wolfsfisch	<i>Lycodes esmarkii</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Grenadierfische (Rattenschwänze) andere als Rundnasen-Grenadier und Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrouridae andere als Coryphaenoides rupestris und Macrourus berglax</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Ostsee und Schwarzes Meer	Empfehlung der regionalen Koordinierungsgruppe für die Ostsee; Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	OSPAR I, II, III, IV, Ostsee	OSPAR; HELCOM
Atlantischer Lachs	* <i>Salmo salar</i>	OSPAR I, II, III, IV, Ostsee	OSPAR; HELCOM
Roter Thun	* <i>Thunnus thynnus</i>	OSPAR V	OSPAR; HELCOM
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Tiefseedorsch	<i>Mora moro</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Meeräsche	<i>Mugil spp.</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Schwarzer Hechtkopf	<i>Nesiarchus nasutus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Art der Dornrückenaale	<i>Notocanthus chemnitzii</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Stint	<i>Osmerus eperlanus</i>	Ostsee	Empfehlung der regionalen Koordinierungsgruppe für die Ostsee, HELCOM;
Spanische Meerbrasse	<i>Pagellus acarne</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Rote Fleckbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Gemeine Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Kleiner Rotbarsch	<i>Sebastes viviparus</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Weißwal	<i>Huso huso</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Skorpionfisch (Tiefsee)	<i>Trachyscorpia cristulata</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Brachsenmakrele	<i>Brama</i> spp.	GSA 1.1, 1.2, 1.3 und Schwarzes Meer GSA 29	Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates (?)
Mittelmeermakrele	<i>Scomber colias Gmelin</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Glasgrundel	<i>Crystallogobius linearis</i>	Schwarzes Meer	Nationale Bewirtschaftungspläne
Seeratte	<i>Chimaera monstrosa</i>	Ostsee	Helcom
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	Ostsee	Helcom
Finte	<i>Alosa fallax</i>	Ostsee	Helcom
Herbstlaichender Hering	<i>Clupea harengus</i> subsp.	Ostsee	Helcom
Zope	<i>Abramis ballerus</i>	Ostsee	Helcom
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i>	Ostsee	Helcom
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	Ostsee	Helcom
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	Ostsee	Helcom
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	Ostsee	Helcom
Sichling	<i>Pelecus cultratus</i>	Ostsee	Helcom
Eurasische Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	Ostsee	Helcom
Zährte	<i>Vimba vimba</i>	Ostsee	Helcom

Gebäuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	Ostsee	Helcom
Forelle	<i>Salmo trutta</i>	Ostsee	Helcom
Kleine Maräne	<i>Coregonus albula</i>	Ostsee	Helcom
Ostseeschnäpel	<i>Coregonus balticus</i> , Synonym: <i>Coregonus lavaretus</i> , wandernd	Ostsee	Helcom
Große Maräne	<i>Coregonus maraena</i> , Synonym: <i>Coregonus lavaretus</i> , stationär	Ostsee	Helcom
Coregonus pallasii	<i>Coregonus pallasii</i>	Ostsee	Helcom
Stint	<i>Osmerus eperlanomarinus</i>	Ostsee	Helcom
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	Ostsee	Helcom
Seestichling	<i>Spinachia spinachia</i>	Ostsee	Helcom
Große Schlangennadel	<i>Entelurus aequoreus</i>	Ostsee	Helcom
Kleine Schlangennadel	<i>Nerophis ophidion</i>	Ostsee	Helcom
Krummschnauzige Schlangennadel	<i>Nerophis lumbriciformis</i>	Ostsee	Helcom
Große Seenadel	<i>Syngnathus acus</i>	Ostsee	Helcom
Grasnadel	<i>Syngnathus typhle</i>	Ostsee	Helcom
Rundnasen-Grenadier	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Ostsee	Helcom
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Ostsee	Helcom
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	Ostsee	Helcom
Leng	<i>Molva molva</i>	Ostsee	Helcom
Spitzschwanz-Schlangenstachelrücken	<i>Lumpenus lampretaeformis</i>	Ostsee	Helcom
Goldbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	Ostsee	Helcom

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Norwegischer Rotbarsch	<i>Sebastes viviparus</i>	Ostsee	Helcom
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	Ostsee	Helcom
Sibirische Groppe	<i>Cottus poecilopus</i>	Ostsee	Helcom
Seeskorpion	<i>Myoxocephalus scorpius</i>	Ostsee	Helcom
Langstacheliger Seeskorpion	<i>Taurulus bubalis</i>	Ostsee	Helcom
Vierhörniger Seeskorpion	<i>Triglopsis quadricornis</i>	Ostsee	Helcom
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	Ostsee	Helcom
Großer Scheibenbauch	<i>Liparis liparis</i>	Ostsee	Helcom
Kleiner Scheibenbauch	<i>Liparis montagui</i>	Ostsee	Helcom
Petersfisch	<i>Zeus faber</i>	Ostsee	Helcom
Wolfsbarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Ostsee	Helcom
Gefleckter Lippfisch	<i>Labrus bergylta</i>	Ostsee	Helcom
Kuckuckslippfisch	<i>Labrus mixtus</i>	Ostsee	Helcom
Goldmaid	<i>Symphodus melops</i>	Ostsee	Helcom
Gewöhnliches Petermännchen	<i>Trachinus draco</i>	Ostsee	Helcom
Gestreifter Seewolf	<i>Anarhichas lupus</i>	Ostsee	Helcom
Kleiner Sandaal	<i>Ammodytes marinus</i>	Ostsee	Helcom
Tobiasfisch	<i>Ammodytes tobianus</i>	Ostsee	Helcom
Bunte Grundel	<i>Pomatoschistus pictus</i>	Ostsee	Helcom
Melvera-Fregattmakrele	<i>Auxis rochei</i>	Ostsee	Helcom
Thonine	<i>Euthynnus alleteratus</i>	Ostsee	Helcom
Ungestreifte Pelamide	<i>Orcynopsis unicolor</i>	Ostsee	Helcom
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	Ostsee	Helcom

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Atlantischer Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Ostsee	Helcom
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Ostsee	Helcom
Schwarzfisch	<i>Centrolophus niger</i>	Ostsee	Helcom
Knorpelfische	Chondrichthyes		
Messerzahn-Sägerochen	<i>Anoxypristis cuspidata</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Glatter Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus pusillus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Zwergsägerochen	<i>Pristis clavata</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Grüner Sägefisch	<i>Pristis zijsron</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Schwarzbäuchiger Glattrochen	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, OSPAR; Helcom
Perlrochen	<i>Raja undulata</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Pelagischer Drescher	<i>Alopias pelagicus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Drescher	<i>Alopias superciliosus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Gemeiner Drescher	<i>Alopias vulpinus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität Helcom
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Isländischer Katzenhai	<i>Apristurus</i> spp.	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Seidenhai	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Galapagoshai	<i>Carcharhinus galapagensis</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Weißspitzen-Hochseehai	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Atlantischer Braunhai	<i>Carcharhinus plumbeus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Sandhai	<i>Carcharias taurus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona

Gebäuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Weißer Hai	<i>Carcharodon carcharias</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Schlinghai	<i>Centrophorus granulosus</i>	Alle Ozeane und Meere	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona OSPAR
Schlinghai-Arten	<i>Centrophorus</i> spp.	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Blattschuppiger Schlingerhai	<i>Centrophorus squamosus</i>	Alle Ozeane und Meere	RFO, hohe Priorität OSPAR
Schwarzer Fabricius-Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant OSPAR
Samtiger Langnasen-Dornhai	<i>Centroscymnus crepidater</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>	Alle Ozeane und Meere	RFO, hohe Priorität OSPAR; Helcom
Seeratte	<i>Chimaera monstrosa</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Kragenhai	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Schokoladenhai	<i>Dalatias licha</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Stechrochen	<i>Dasyatis pastinaca</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres Helcom
Schnabeldornhai	<i>Deania calcea</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant
Glattrochen	<i>Dipturus batis</i>	Alle Ozeane und Meere	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona OSPAR; Helcom
Bandrochen	* <i>Rostroraja alba</i>	OSPAR II, III, IV	OSPAR
Großer Schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus princeps</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Kleiner schwarzer Dornhai	<i>Etmopterus spinax</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant Helcom
Flügelkopf-Hammerhai	<i>Eusphyra blochii</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Hundshai	<i>Galeorhinus galeus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona Helcom
Fleckhai	<i>Galeus melastomus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Maus-Katzenhai	<i>Galeus murinus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant
Schmetterlingsrochen	<i>Gymnura altavela</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Spitzkopf-Siebenkiemenhai	<i>Heptranchias perlo</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona
Grauhai	<i>Hexandus griseus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona Helcom
Kleine Tiefenseeratte	<i>Hydrolagus mirabilis</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Kurzflossen-Mako	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Langflossen-Mako	<i>Isurus paucus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, OSPAR; Helcom
Sandrochen	<i>Leucoraja circularis</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Malteser Rochen	<i>Leucoraja melitensis</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Riffmantarochen	<i>Manta alfredi</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Großer Teufelsrochen	<i>Manta birostris</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Zwerg-Teufelsrochen	<i>Mobula eregoodootenkee</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Adlerrochen	<i>Mobula hypostoma</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Japanischer Teufelsrochen	<i>Mobula japonica</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Kuhls Teufelsrochen	<i>Mobula kuhlii</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Teufelsfisch	<i>Mobula mobular</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Munkiana-Teufelsrochen	<i>Mobula munkiana</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Mobula rochebrunei	<i>Mobula rochebrunei</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Chilenischer Teufelsrochen	<i>Mobula tarapacana</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Glatter Teufelsrochen	<i>Mobula thurstoni</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Nördlicher Glatthai	<i>Mustelus asterias</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona
Grauer Glatthai	<i>Mustelus mustelus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona
Schwarzpunkt-Glatthai	<i>Mustelus punctulatus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona
Fleckhai	<i>Galeus melastomus</i>	Ostsee	Helcom
Kleingefleckter Katzenhai	<i>Scyliorhinus canicula</i>	Ostsee	Helcom
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	Ostsee	Helcom
Chagrinrochen	<i>Leucoraja fullonica</i>	Ostsee	Helcom
Marmor-Zitterrochen	<i>Torpedo marmorata</i>	Ostsee	Helcom
Segelflossen-Meersau	<i>Oxynotus paradoxus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, gefährdete Art; für die Tiefseefischerei relevant
Kleinzahniger Sägerochen	<i>Pristis pectinata</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Gewöhnlicher Sägefisch	<i>Pristis pristis</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Krokodilshai	<i>Pseudocarcharias kamoharai</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Violetter Stechrochen	<i>Pteroplatytrygon violacea</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Fyllasrochen	<i>Raja fyllae</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Eisrochen	<i>Raja hyperborea</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant

Gebäuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Schwarzbäuchiger Glattrochen	<i>Raja nidarosiensis</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	OSPAR I, II, III, IV	OSPAR; Helcom
Walhai	<i>Rhincodon typus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Schwarzkinn-Geigenrochen	<i>Rhinobatos cemiculus</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Gemeiner Geigenrochen	<i>Rhinobatos rhinobatos</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Atlantische Rüsselchimäre	<i>Rhinochimaera atlantica</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Graurochen	* <i>Rostroraja alba</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Messerzahnhai	<i>Scymnodon ringens</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant
Sonstige Haie	Selachimorpha (oder Selachii), Batoidea (nach Arten zu definieren, abhängig von den Daten zu Anlandungen, Überwachung und Fängen)	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität Helcom
Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität, für die Tiefseefischerei relevant; Helcom
Bogenstirn-Hammerhai	<i>Sphyrna lewini</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Großer Hammerhai	<i>Sphyrna mokarran</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Glatter Hammerhai	<i>Sphyrna zygaena</i>	Alle Ozeane	RFO, hohe Priorität
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang III des Übereinkommens von Barcelona Helcom
Sägerücken-Engelhai	<i>Squatina aculeata</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Weichrücken-Engelhai	<i>Squatina oculata</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Engelhai	<i>Squatina squatina</i>	Alle Ozeane, Mittelmeer und Schwarzes Meer	RFO, hohe Priorität, Anhang II des Übereinkommens von Barcelona helcom

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	OSPAR I, II, III, IV	OSPAR; Helcom
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Ostsee	Helcom
Säugetiere	<i>Mammalia</i>		
Wale — alle Arten	<i>Cetacea — alle Arten</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates (*)
Zwergwal	<i>Balaenoptera acutorostrata</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Grönlandwal	<i>Balaena mysticetus</i>	OSPAR I	OSPAR
Blauwal	<i>Balaenoptera musculus</i>	Alle OSPAR	OSPAR
Atlantischer Nordkaper	<i>Eubalaena glacialis</i>	Alle OSPAR	OSPAR
Seiwal	<i>Balaenoptera borealis</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Finnwal	<i>Balaenoptera physalus</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Kurzschnäuziger Gemeiner Delfin	<i>Delphinus delphis</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Atlantischer Nordkaper	<i>Eubalaena glacialis</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Grindwal	<i>Globicephala melas</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Rissos Glattkopf	<i>Grampus griseus</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Kleiner Pottwal	<i>Kogia simus</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Buckelwal	<i>Megaptera novaeangliae</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Blainville-Schnabelwal	<i>Mesoplodon densirostris</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Schwertwal	<i>Orcinus Orca</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	Mittelmeer OSPAR II, III;	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona; Richtlinie 92/43/EWG
Pottwal	<i>Physeter macrocephalus</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Kleiner Schwertwal	<i>Pseudorca crassidens</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Streifendelfin	<i>Stenella coeruleoalba</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Rauzahndelfin	<i>Steno bredanensis</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Cuvier-Schnabelwal	<i>Ziphius cavirostris</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/2 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Mönchsrobbe	<i>Monachus monachus</i>	Alle Gebiete	Empfehlung GFCM/35/2011/5 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona Richtlinie 92/43/EWG
Saimaa Ringelrobbe	<i>Phoca hispida saimensis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG
Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG
Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG
Ostsee-Ringelrobbe	<i>Phoca hispida bottnica</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG
Vögel	Aves		
Gelbschnabel-Sturmtaucher	<i>Calonectris borealis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Basstölpel	<i>Morus bassanus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Balearen-Sturmtaucher	<i>Puffinus mauretanicus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Krähenscharbe	<i>Phalacrocorax aristotelis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Großer Sturmtaucher	<i>Ardenna gravis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schwarzschnabel-Sturmtaucher	<i>Puffinus puffinus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Gelbschnabel-Sturmtaucher	<i>Calonectris diomedea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Dunkler Sturmtaucher	<i>Ardenna grisea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Mittelmeer-Sturmtaucher	<i>Puffinus yelkouan</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Korallenmöwe	<i>Larus audouinii</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Spatente	<i>Bucephala islandica</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Bulwersturmvogel	<i>Bulweria bulwerii</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Eismöwe	<i>Larus hyperboreus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Große Raubmöwe	<i>Catharacta skua</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG; Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Krabbentaucher	<i>Alle alle</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Falkenraubmöwe	<i>Stercorarius longicaudus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Tordalk	<i>Alca torda</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schmarotzerraubmöwe	<i>Stercorarius parasiticus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Audubon-Sturmtaucher	<i>Puffinus lherminieri</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Amerikanische Meerente	<i>Melanitta americana</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Kragente	<i>Histrionicus histrionicus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Polarmöwe	<i>Larus glaucoides</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Prachteiderente	<i>Somateria spectabilis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Sternentaucher	<i>Gavia stellata</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Dünnschnabelmöwe	<i>Larus genei</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Scheckente	<i>Polysticta stelleri</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Spatelraubmöwe	<i>Stercorarius pomarinus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Dickschnabellumme	<i>Uria lomvia</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Gelbschnabeleistaucher	<i>Gavia adamsii</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Madeira-Sturmvogel	<i>Pterodroma madeira</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Fischmöwe	<i>Larus ichthyaetus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Rosapelikan	<i>Pelecanus onocrotalus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Thorshühnchen	<i>Phalaropus fulicarius</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Buntfuß-Sturmschwalbe	<i>Oceanites oceanicus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Madeira-Wellenläufer	<i>Hydrobates castro</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Desertas-Sturmvogel	<i>Pterodroma deserta</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Elfenbeinmöwe	<i>Pagophila eburnea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Rüppellseeschwalbe	<i>Thalasseus bengalensis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Monteiro-Sturmvogel	<i>Hydrobates monteiroi</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Rosenmöwe	<i>Rhodostethia rosea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Schwalbenmöwe	<i>Xema sabini</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Thayermöwe	<i>Larus thayeri</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Fregattensturmschwalbe	<i>Pelagodroma marina</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 2009/147/EG
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus fuscus</i>	OSPAR I	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Elfenbeinmöwe	<i>Pagophila eburnea</i>	OSPAR I	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Scheckente	<i>Polysticta stelleri</i>	OSPAR I	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Kleiner Sturmtaucher	<i>Puffinus assimilis baroli (auct.incert.)</i>	OSPAR V	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Balearen-Sturmtaucher	<i>Puffinus mauretanicus</i>	OSPAR II, III, IV, V	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>	OSPAR I, II	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	OSPAR II, III, IV, V	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Iberische Trottellumme	<i>Uria aalge</i> — Iberische Art (Synonyme: <i>Uria aalge albionis</i> , <i>Uria aalge ibericus</i>)	OSPAR IV	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Dickschnabellumme	<i>Uria lomvia</i>	OSPAR I	OSPAR-Liste der bedrohten und rückläufigen Arten
Reptilien	Reptilia		
Atlantik-Bastardschildkröte	<i>Lepidochelys kempii</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG; Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Unechte Karettschildkröte	<i>Caretta caretta</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG; Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona; OSPAR
Lederschildkröte	<i>Dermodochelys coriacea</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG; Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona; OSPAR
Echte Karettschildkröte	<i>Eretmodochelys imbricata</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG; Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona; OSPAR
Suppenschildkröte	<i>Chelonia mydas</i>	Alle Gebiete	Richtlinie 92/43/EWG; Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Afrikanische Weichschildkröte	<i>Trionyx triunguis</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/35/2011/4 und Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Weichtiere	Mollusca		

Gebräuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Gestreifte Venusmuschel	<i>Chamelea gallina</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Sägezähnen	<i>Donacilla cornea</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Eledone	<i>Eledone</i> spp.	Alle Gebiete	Nationale Bewirtschaftungspläne
Mittelmeer-Miesmuschel	<i>Mytilus galloprovincialis</i>	Alle Gebiete des Mittelmeers	Nationale Bewirtschaftungspläne
Mittelmeer-Miesmuschel	<i>Mytilus galloprovincialis</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Napfschnecke	<i>Patella</i> spp.	Mittelmeer	Anhang II des Übereinkommens von Barcelona
Rapana venosa	<i>Rapana venosa</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Warzige Herzmuschel	<i>Acanthocardia tuberculata</i>	Alle Gebiete	Nationale Bewirtschaftungspläne
Brandhorn	<i>Bolinus brandaris</i>	Alle Gebiete	Nationale Bewirtschaftungspläne
Nördliche Venusmuschel	<i>Callista chione</i>	Alle Gebiete	Nationale Bewirtschaftungspläne
Gebänderte Dreieckmuschel	<i>Donax trunculus</i>	Alle Gebiete	Nationale Bewirtschaftungspläne
Islandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	OSPAR II	OSPAR
Azoren Entenmuschel	<i>Megabalanus azoricus</i>	Alle Gebiete von OSPAR V, soweit Vorkommen	OSPAR
Nordische Purpurschnecke	<i>Nucella lapillus</i>	OSPAR II, III, IV	OSPAR
Flachauster	<i>Ostrea edulis</i>	OSPAR II	OSPAR
Patella ulyssiponensis aspera	<i>Patella ulyssiponensis aspera</i>	Alle Gebiete von OSPAR, soweit Vorkommen	OSPAR
Krebstiere	Crustacea		
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)

Gebäuchliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Region/RFO	Rechtsrahmen
Rote Tiefseekrabbe	<i>Chaceon (Geryon) affinis</i>	Alle Regionen	Für die Tiefseefischerei relevant
Nordseegarnele	<i>Crangon crangon</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Ostseegarnele	<i>Palaemon adspersus</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Kleine Felsengarnele	<i>Palaemon elegans</i>	Schwarzes Meer	Anhang IV des Protokolls über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und Landschaft des Schwarzen Meeres
Languste	<i>Palinuridae</i>	Mittelmeer	Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mindestgröße für die Bestandserhaltung)
Cnidaria	Cnidaria		
Rote Koralle	<i>Corallium rubrum</i>	Mittelmeer	Empfehlung GFCM/36/2012/1 und Empfehlung GFCM/35/2011/2

(¹) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 1D des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

(²) Übereinkommen von Barcelona zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstenregion des Mittelmeers.

(³) OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks.

(⁴) HELCOM Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt im Ostseegebiet.

(⁵) Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

(⁶) Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

(⁷) Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1).

(⁸) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

(⁹) Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.

(¹⁰) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Für verbotene Arten: Nur tot gefangene Tiere dürfen verwendet werden. Nach den Messungen sind sie zu entsorgen. Die Datenerhebung erfolgt jährlich, und die Aktualisierung/Verarbeitung der Daten muss zeitnah erfolgen, um in den Zeitplan für die Bestandsabschätzung zu passen.

BIOLOGISCHE DATEN

Tabelle 1E (¹)

Anadrome und katadrome Süßwasserarten

Art (gebräuchliche Bezeichnung)	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Nicht-Meeresgebiete, in denen sich der Bestand befindet/Bestandscode
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Aal-Bewirtschaftungseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates (²)
Lachs	<i>Salmo salar</i>	In allen Gebieten der natürlichen Verbreitung
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	Alle Binnengewässer, die in die Ostsee münden

(¹) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 1E des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aal (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

Tabelle 2 (1)

Fangtätigkeit (Metier) je Region

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (in Metern) (d)					
						< 10	10 - < 12	12 - < 18	18 - < 24	24 - < 40	40 & +
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe (a)	Maschengröße und sonstige Selektivvorrichtungen						
Fangtätigkeit	Dredgen	Dredgen	Bootsdredgen [DRB]	Anadrome Arten (ANA) Katadrome Arten (CAT) Kopffüßer (CEP) Krebstiere (CRU) Grundarten (DEF) Tiefseearten (DWS) Flossenfische (FIF) Süßwasserarten (kein Code) Verschiedenes (MIS) Mischung aus Kopffüßern und Grundarten (MCF) Mischung aus Krebstieren und Grundarten (MCD) Mischung aus Tiefseearten und Grundarten (MDD) Mischung aus pelagischen Arten und Grundarten (MPD) Weichtiere (MOL) Große pelagische Fische (LPF) Kleine pelagische Fische (SPF) Große pelagische Fische (LPF) und kleine pelagische Fische (SPF)	b)						
			Mechanisierte Dredge [HMD]		b)						
	Schleppnetze	Grundschleppnetze	Grundscherbrettnetze [OTB]		b)						
			Mehrfachgrundschleppnetze [OTT]		b)						
			Zweischiffgrundschleppnetze [PTB]		b)						
			Baumkurre [TBB]		b)						
		Pelagische Schleppnetze	Pelagische Scherbrettnetze [OTM]		b)						
			Pelagische Zweischiffschleppnetze [PTM]		b)						
	Haken und Langleinen	Angeln und Leinen	Handleinen [LHP] und mechanisierte Angelleinen [LHM]		b)						
			Schleppangeln [LTL]		b)						
		Langleinen	Langleinen (treibend) [LLD]		b)						
			Grundlangleinen [LLS]		b)						

Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	Ebene 4	Ebene 5	Ebene 6	Längenklassen (in Metern) (d)					
						< 10	10 - < 12	12 - < 18	18 - < 24	24 - < 40	40 & +
Tätigkeit	Fanggeräteklassen	Fanggerätegruppen	Art des Fanggeräts	Zielartengruppe (a)	Maschengröße und sonstige Selektivvorrichtungen						
	Fischfallen	Fischfallen	Reusen und Fallen [FPO]		b)						
			Garnreusen [FYK]		b)						
			Stationäre Meerkammerreusen [FPN]		b)						
			Ortsfeste Anlagen für Zäune und Wehre (Code erforderlich)		b)						
	Netze	Netze	Stellnetz-Verwickelnetze [GTR]		b)						
			Stellnetz-Kiemennetze (verankert) [GNS]		b)						
			Treibnetze [GND]		b)						
	Wadennetze	Umschließungsnetze	Ringwaden [PS]		b)						
			Lampanetze [LA]		b)						
		Wadennetze (c)	Schottische Wadennetze [SSC]		b)						
			Snurrewaden [SDN]		b)						
			Zwei-Schiff-Wadennetze [SPR]		b)						
			Strand- [SB] und Bootswaden [SV]	b)							
	Sonstiges Fanggerät	Sonstiges Fanggerät	Glasaalfang (kein Code)	Glasaal	b)						
	Verschiedene (anführen)	Verschiedene (anführen)			b)						
Fangfremde Tätigkeit				Fangfremde Tätigkeit							
Inaktiv				Inaktiv							

Fußnoten:

- a) Gemäß den in den einschlägigen Verordnungen bestehenden Codes.
b) Gemäß den in den einschlägigen Verordnungen bestehenden Codes.
c) Mit Fischesammelgeräten (fish aggregating devices — FAD)/in freien Schulen.
d) Im Mittelmeer < 6 m und 6-12 m.
(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

Tabelle 3 ⁽¹⁾**Zu erfassende Arten in der Freizeidfischerei**

	Gebiet	Arten
1	Ostsee (ICES-Unterdivisionen 22-32)	Lachs, Aal und Meerforelle (einschließlich in Süßwasser) und Dorsch.
2	Nordsee (ICES-Gebiete IIIa, IV und VIId)	Lachs und Aal (einschließlich in Süßwasser). Seebarsch, Kabeljau, Pollack und Knorpelfische.
3	Östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)	Lachs und Aal (einschließlich in Süßwasser). Kabeljau, Pollack und Knorpelfische.
4	Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)	Lachs und Aal (einschließlich in Süßwasser). Seebarsch, Kabeljau, Pollack, Knorpelfische und weit wandernde ICCAT-Arten.
5	Mittelmeer	Aal (einschließlich in Süßwasser), Knorpelfische und weit wandernde ICCAT-Arten.
6	Schwarzes Meer	Aal (einschließlich in Süßwasser), Knorpelfische und weit wandernde ICCAT-Arten.

⁽¹⁾ Diese Tabelle ersetzt Tabelle 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

Tabelle 4 ⁽¹⁾**Fangtätigkeit**

	Variablen ⁽²⁾	Einheit
Kapazität		
	Zahl der Schiffe	Zahl
	BRZ, kW, Alter des Schiffs	Zahl
Aufwand		
	Tage auf See	Tage
	Fangstunden (fakultativ)	Stunden
	Fangtage	Tage
	kW * Fangtage	Zahl
	BRZ * Fangtage	Zahl
	Anzahl Fangreisen	Anzahl
	Anzahl der Fangeinsätze	Anzahl
	Anzahl der Netze/Länge (*)	Anzahl/Meter
	Anzahl der Haken, Anzahl der Leinen (*)	Anzahl
	Anzahl der Reusen und Fallen (*)	Anzahl

	Variablen ⁽²⁾	Einheit
Anlandungen		
	Wert der Anlandungen insgesamt und nach marktgängigen Arten	EUR
	Lebendgewicht der Anlandungen insgesamt und nach Arten	Tonnen
	Preise nach marktgängigen Arten	EUR/kg

(*) Die Sammlung dieser Variablen für Schiffe mit einer Länge von weniger als 10 m wird auf Ebene der Meeresregion festgelegt.

⁽¹⁾ Diese Tabelle ersetzt Tabelle 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

⁽²⁾ Alle Variablen sind auf der Aggregationsebene (Metiers und Flottensegment) gemäß Tabelle 3 und Tabelle 5B und je Unterregion/Fanggrund gemäß Tabelle 5C anzugeben.

WIRTSCHAFTSDATEN DER FLOTTE

Tabelle 5A ⁽¹⁾

Wirtschaftliche Variablen für die Flotte

Variablengruppe	Variable	Einheit
Einnahmen	Bruttowert der Anlandungen	EUR
	Einnahmen aus der Verpachtung von Quoten oder anderen Fangrechten	EUR
	Sonstige Einnahmen	EUR
Arbeitskosten	Personalkosten	EUR
	Wert unbezahlter Arbeit	EUR
Energiekosten	Energiekosten	EUR
Reparatur- und Wartungskosten	Reparatur- und Wartungskosten	EUR
Sonstige Betriebskosten	Variable Kosten	EUR
	Nicht variable Kosten	EUR
	Pacht-/Mietzahlungen für Quoten oder andere Fangrechte	EUR
Zuschüsse	Betriebskostenzuschüsse	EUR
	Zuschüsse für Investitionen	EUR
Kapitalkosten	Abschreibungen	EUR
Kapitalwert	Wert des physischen Kapitals	EUR
	Wert von Quoten und anderen Fangrechten	EUR
Investitionen	Investitionen in materielle Vermögenswerte, netto	EUR
Finanzlage	Lang- und kurzfristige Schulden	EUR
	Aktiva insgesamt	EUR

Variablengruppe	Variable	Einheit
Beschäftigung	Beschäftigte Mannschaft	Anzahl
	Nicht entlohnte Arbeitskräfte	Anzahl
	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr	Anzahl
Flotte	Zahl der Schiffe	Zahl
	Mittlere Länge über alles der Schiffe	Meter
	Gesamttonnage	BRZ
	Gesamtleistung	kW
	Mittleres Alter der Schiffe	Jahre
Aufwand	Tage auf See	Tage
	Energieverbrauch	Liter
Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten	Anzahl der Fischereiunternehmen/Einheiten	Anzahl
Produktionswert pro Art	Wert der Anlandungen nach Art	EUR
	Durchschnittspreis nach Art	EUR/kg

(¹) Dieses Kapitel ersetzt Tabelle 5A des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

WIRTSCHAFTSDATEN DER FLOTTE

Tabelle 5B (¹)

Flottensegmentierung

Aktive Schiffe		Längenklassen (Länge über alles) (²)					
		0 - < 10 m 0 - < 6 m	10 - < 12 m 6 - < 12 m	12 - < 18 m	18 - < 24 m	24 - < 40 m	40 m oder länger
Einsatz aktiver Fanggeräte	Baumkurrenfänger						
	Grundsleppnetzfisher und/oder Grund-Wadenfisher						
	Pelagische Schleppnetzfisher						
	Ringwadenfänger						
	Dredgenfisher						
	Schiffe mit anderem aktivem Fanggerät						
	Schiffe, die ausschließlich unterschiedliche aktive Fanggeräte einsetzen						

		Längenklassen (Länge über alles) ⁽²⁾					
		0 - < 10 m 0 - < 6 m	10 - < 12 m 6 - < 12 m	12 - < 18 m	18 - < 24 m	24 - < 40 m	40 m oder länger
Aktive Schiffe							
Einsatz passiver Fanggeräte	Fischereifahrzeuge, die Haken einsetzen	(3)	(3)				
	Treibnetz- und/oder Stellnetzfischer						
	Schiffe, die Reusen und/oder Fallen einsetzen						
	Schiffe mit anderem passivem Fanggerät						
	Schiffe, die ausschließlich unterschiedliche passive Fanggeräte einsetzen						
Einsatz unterschiedlicher Fanggeräte	Schiffe, die aktives und passives Fanggerät einsetzen						
Inaktive Schiffe							

(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 5B des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

(2) Für Schiffe im Mittelmeer und im Schwarzen Meer mit einer Länge von weniger als 12 Metern lauten die Längenklassen 0 - < 6 und 6 - < 12 Meter. Für alle anderen Regionen gelten die Längenklassen 0 - < 10 und 10 - < 12 Meter.

(3) Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 m mit passiven Fanggeräten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer können nach Art der Fanggeräte aufgeschlüsselt werden. Die Definition des Flottensegments umfasst auch eine Angabe zur Supraregion und, sofern verfügbar, einen geografischen Indikator, um Schiffe zu ermitteln, die in Gebieten in äußerster Randlage und ausschließlich außerhalb der EU-Gewässer fischen.

WIRTSCHAFTSDATEN DER FLOTTE

Tabelle 5C ⁽¹⁾

Gebietsunterteilung nach Regionen

Unterregion/Fanggrund	Region(en)	Supraregion
I	II	III
Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Tabelle 3 (NAFO-Division)	NAFO (FAO-Gebiet 21)	Ostsee; Nordsee; Östliche Arktis; NAFO; Erweiterte nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete V, VI und VII) und südwestliche Gewässer
Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Tabelle 3 (NAFO-Division)	Ostsee (ICES-Gebiete III b-d)	
Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Tabelle 3 (NAFO-Division)	Nordsee (ICES-Gebiete IIIa und IV) Östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)	
	Nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete Vb (Unionsgewässer), VI und VII)	
	Nordwestliche Gewässer (ICES-Gebiete Va und Vb) (nur Nicht-Unionsgewässer)	

Unterregion/Fanggrund	Region(en)	Supraregion
I	II	III
Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 3 gemäß Tabelle 3 (NAFO-Division)	Südwestliche Gewässer (ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren)), CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)	
Gruppierung räumlicher Einheiten der Ebene 4 gemäß Tabelle 3 (NAFO-Division)	Mittelmeer (Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West); Schwarzes Meer (das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische GFCM-Untergebiet)	Mittelmeer und Schwarzes Meer
Beprobungsuntergebiete der RFO (ohne GFCM)	Sonstige Regionen, in denen Fischereifahrzeuge der Union fischen und die von einer RFO verwaltet werden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist oder bei der sie Beobachterstatus hat (z. B. ICCAT, IOTC, CECAF usw.)	Sonstige Regionen

(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 5C des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

Tabelle 6 (1)

Soziale Variablen für den Fischerei- und Aquakultursektor

Variable	Einheit
Beschäftigung nach Geschlecht	Anzahl
VZÄ nach Geschlecht	Anzahl
Nicht entlohnte Arbeitskräfte nach Geschlecht	Anzahl
Beschäftigung nach Alter	Anzahl
Beschäftigung nach Bildungsstand	Anzahl je Bildungsstand
Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit	Anzahl aus EU, EWR und Nicht-EU/EWR
Beschäftigung nach Beschäftigungsstatus	Anzahl
VZÄ national	Anzahl

(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

Tabelle 7 (1)

Wirtschaftliche Variablen für den Aquakultursektor

Variablengruppe	Variable	Einheit
Einnahmen (*)	Bruttoverkäufe insgesamt je Art	EUR
	Sonstige Einnahmen	EUR
Personalkosten	Personalkosten	EUR
	Wert unbezahlter Arbeit	EUR

Variablengruppe	Variable	Einheit
Energiekosten	Energiekosten	EUR
Rohstoffkosten	Kosten für den Tierbestand	EUR
	Futterkosten	EUR
Reparatur und Wartung	Reparatur und Wartung	EUR
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten	EUR
Zuschüsse	Betriebskostenzuschüsse	EUR
	Zuschüsse für Investitionen	EUR
Kapitalkosten	Abschreibungen	EUR
Kapitalwert	Gesamtwert der Vermögenswerte	EUR
Finanzergebnisse	Finanzerträge	EUR
	Ausgaben	EUR
Investitionen	Netto-Investitionen	EUR
Schulden	Schulden	EUR
Rohstoffgewicht	Verwendete Tiere	kg
	Fischfutter	kg
Gewicht der Verkäufe	Gewicht der Verkäufe je Art	kg
Beschäftigung	Beschäftigte	Anzahl/Vollzeitäquivalente
	Nicht entlohnte Arbeitskräfte	Anzahl/Vollzeitäquivalente
	Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern und nicht entlohnten Arbeitskräften geleisteten Arbeitsstunden	Stunden
Anzahl der Betriebe	Zahl der Unternehmen (nach Kategorien gemäß der Zahl der Beschäftigten)	Anzahl

(¹) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

(²) Umfasst Direktzahlungen, z. B. Ausgleichszahlungen für die Einstellung der Fangtätigkeit, Erstattungen für Treibstoffabgaben oder ähnliche Pauschalausgleichszahlungen. Umfasst nicht Sozialabgaben und indirekte Subventionen wie z. B. verringerte Abgaben auf Betriebsmittel wie Treibstoff oder Investitionsbeihilfen.

Tabelle 8 (¹)

Umweltbezogene Variablen für den Aquakultursektor

Variable	Spezifikation	Einheit
Arzneimittel oder Behandlungen (²)	Nach Art	Gramm
Mortalität (³)		Prozent

(¹) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

(²) Hochrechnung ausgehend von Daten gemäß Anhang I Nummer 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

(³) Hochgerechnet auf einen Prozentsatz der nationalen Erzeugung ausgehend von Daten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).

	Fischzuchttechniken ⁽³⁾						Polykultur	Brutanlagen und Aufzuchtanlagen ⁽⁴⁾	Techniken für die Zucht von Schalentieren			
	Teiche	Becken und Fließkanäle	Einfriedungen und Gehege ⁽⁵⁾	Kreislaufanlagen ⁽⁶⁾	Andere Verfahren	Käfige ⁽⁷⁾			Alle Verfahren		Off-bottom	
									Flöße	Hängeleinen		
Sonstige aquatische Organismen												

⁽¹⁾ Diese Tabelle ersetzt Tabelle 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

⁽²⁾ Definitionen der Zuchttechniken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 1).

⁽³⁾ Unternehmen sollten anhand ihrer wichtigsten Zuchttechnik einem Segment zugeordnet werden.

⁽⁴⁾ Brutanlagen und Aufzuchtanlagen sind Anlagen für die künstliche Vermehrung, das Schlüpfen und die Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Wassertieren. Für statistische Zwecke beschränken sich Brutanlagen auf die Erzeugung von befruchteten Eiern. Die weiteren Entwicklungsstadien von Wassertieren werden in Aufzuchtanlagen durchlaufen. Wenn Brutanlagen und Aufzuchtanlagen eng miteinander verbunden sind, beziehen sich die Statistiken nur auf das letzte Jungtierstadium (KOM(2006) 864 vom 19. Juli 2007).

⁽⁵⁾ Käfige sind offene oder bedeckte umbaute Strukturen aus Netzen, Maschengewebe oder ähnlichen durchlässigen Materialien, die einen natürlichen Wasseraustausch erlauben. Diese Strukturen können an der Oberfläche schwimmen, aufgehängt oder am Meeresboden verankert sein, sie lassen aber in allen Fällen einen Wasseraustausch von unten zu (KOM(2006) 864 vom 19. Juli 2007).

⁽⁶⁾ Kreislaufanlagen sind Anlagen, in denen das Wasser nach der Aufbereitung (z. B. Filtern) in das Haltebecken zurückgeführt wird.

⁽⁷⁾ Einfriedungen und Gehege sind Gebiete im Wasser, die durch Netze, Maschengewebe oder andere Barrieren, die einen unkontrollierten Wasseraustausch erlauben, umschlossen werden, und unterscheiden sich dadurch, dass Einfriedungen die komplette Wassersäule vom Meeresboden bis zur Oberfläche umfassen; beide Strukturen umschließen im Allgemeinen verhältnismäßig große Wassermengen (KOM(2006) 864 vom 19. Juli 2007).

⁽⁸⁾ „On-bottom“-Techniken betreffen die Zucht von Schalentieren in Gezeitenbereichen (unmittelbar auf dem Meeresboden oder ohne Bodenberührung).

Tabelle 10 ⁽¹⁾

Wirtschaftliche und soziale Variablen für den Verarbeitungssektor, die auf freiwilliger Basis erhoben werden können

Variablengruppe	Variable ⁽¹⁾	Einheit
WIRTSCHAFTLICHE VARIABLEN		
Einnahmen	Umsatz	EUR
	Sonstige Einnahmen	EUR
Personalkosten	Personalkosten	EUR
	Wert unbezahlter Arbeit	EUR
	Zahlungen für externe Leiharbeitskräfte (fakultativ)	EUR
Energiekosten	Energiekosten	EUR
Rohstoffkosten	Kauf von Fischen und anderen Rohstoffen für die Produktion	EUR
Sonstige Betriebskosten	Sonstige Betriebskosten	EUR
Zuschüsse	Betriebskostenzuschüsse	EUR
	Zuschüsse für Investitionen	EUR
Kapitalkosten	Abschreibungen	EUR

Variablengruppe	Variable (1)	Einheit
Kapitalwert	Gesamtwert der Vermögenswerte	EUR
Finanzergebnisse	Finanzerträge	EUR
	Ausgaben	EUR
Investitionen	Netto-Investitionen	EUR
Schulden	Schulden	EUR
Beschäftigung	Zahl der Beschäftigten	Anzahl
	VZÄ national	Anzahl
	Nicht entlohnte Arbeitskräfte	Anzahl
	Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern und nicht entlohten Arbeitskräften geleisteten Arbeitsstunden	Anzahl
Anzahl der Betriebe	Zahl der Unternehmen (1)	Anzahl
Gewicht des Ausgangserzeugnisses (FAKULTATIV)	Gewicht des Ausgangserzeugnisses, aufgeschlüsselt nach Art und Ursprung (FAKULTATIV)	kg

SOZIALE VARIABLEN

Beschäftigung nach Geschlecht	Anzahl
Beschäftigung nach Alter	Anzahl
Beschäftigung nach Bildungsstand	Anzahl je Bildungsstand
Beschäftigung nach Staatsangehörigkeit	Anzahl pro Land in der Welt
VZÄ national	Anzahl

(1) Diese Tabelle ersetzt Tabelle 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 143 vom 29. Mai 2019)

Titel der Verordnung:

Anstatt: „(EU) 2018/815“

muss es heißen: „(EU) 2019/815“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE